



Fortbildung 2025

RA Dr. Richard Hahn

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht



Überblick

Künstliche Intelligenz & Urheberrecht

- AI-Act
- Gerichtsverfahren
- Kollektive Rechtewahrnehmung

Rechtsprechung

- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
- Auskunft und angemessene Vergütung
- Bearbeitung
- Zitatrecht
- Parodie & Pastiche



Teil 1: Künstliche Intelligenz



AI Act – Aktueller Stand der Umsetzung



AI Act - Überblick

AI Act (KI-Verordnung)

- **Inhalt:**
 - Betrifft **Anbieter/Provider** und **Betreiber/Deployer** von KI-Systemen in allen Sektoren (horizontaler Rechtsrahmen mit sektoralen **Produktsicherheitsgesetzen**)
 - **Risikobasierter Regulierungsansatz** (Bildung verschiedener KI-Kategorien: von kein/geringes Risiko, Hochrisiko bis hin zu unannehmbaren Risiken; adressierte Risiken: Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte)

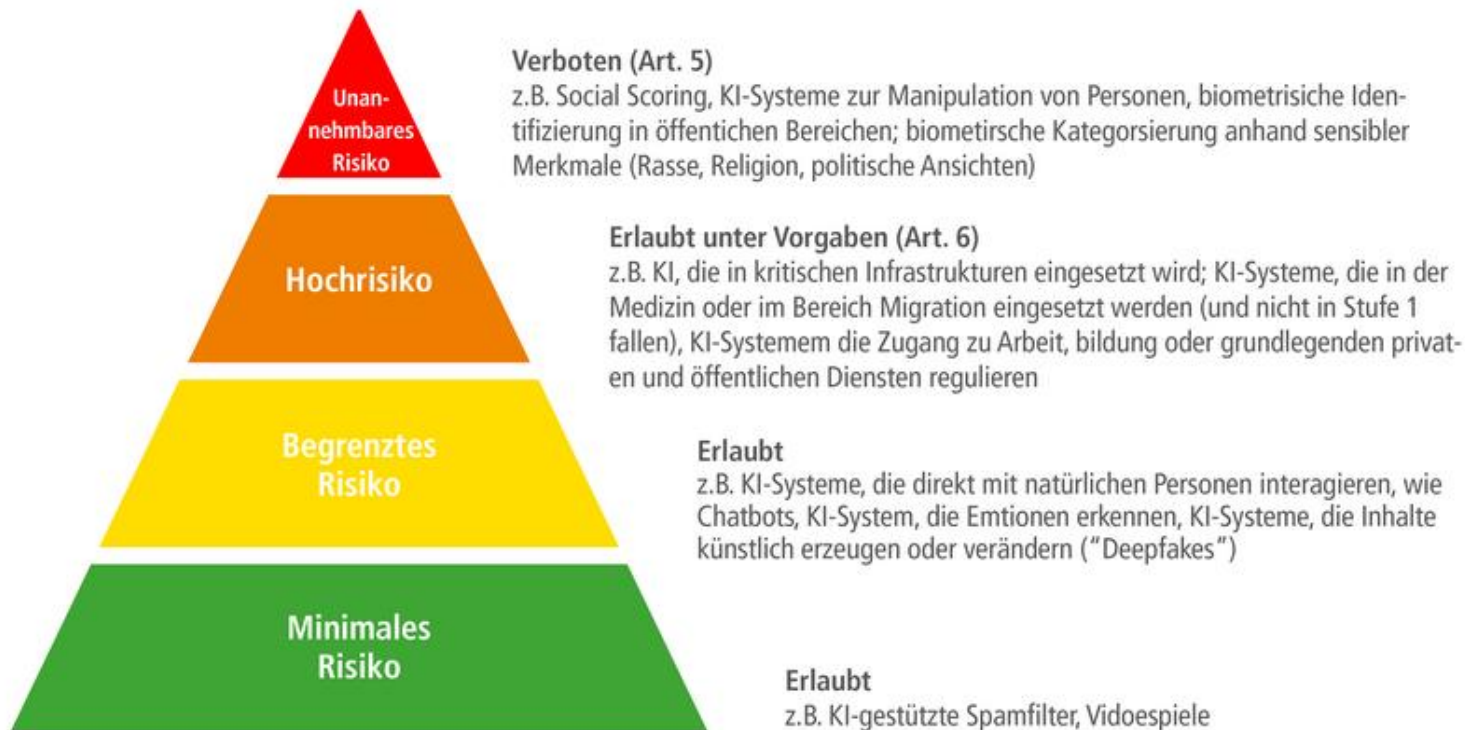
- **Ziel:** Exzellenz und Vertrauen: einheitlicher Binnenmarkt, Rechtssicherheit, Schutz von Sicherheit und Grundrechten, Risikoverringerung, Vermeidung von Schäden, präventiv, vertrauensbildend

- **Zeitplan:**
 - **In Kraft seit 1. August 2024**
 - **Abgestuftes Inkrafttreten:** 6-36 Monate nach Veröffentlichung
 - Übergangsregelungen als Code of Conduct



AI Act - Überblick

Die Risikoklassen



Grafik abgeleitet von der ursprünglichen Grafik der Europäischen Kommission



EU Artificial Intelligence Act



&

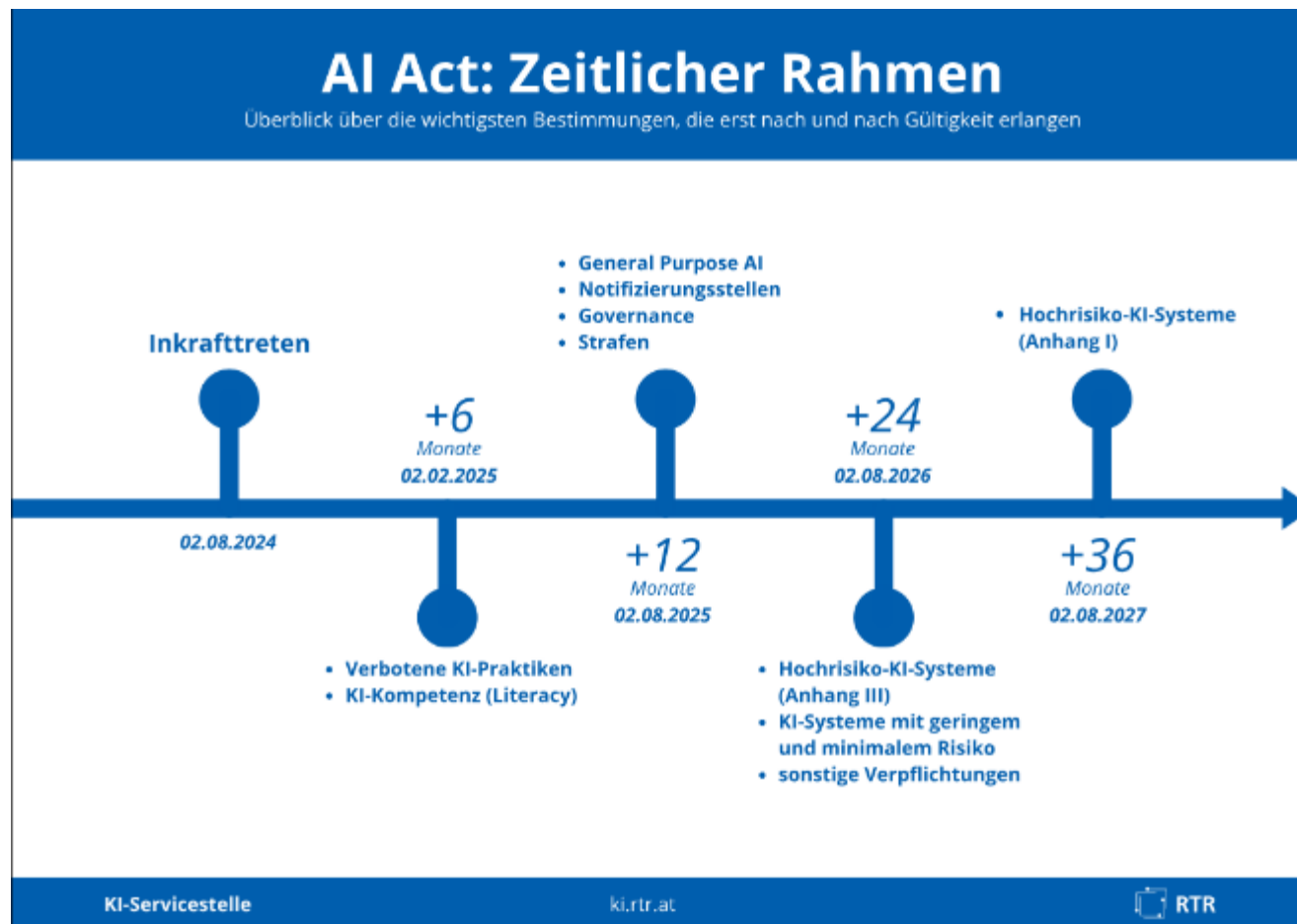
General Purpose AI (GPAI)

KI mit allgemeinem
Verwendungszweck

EG 99: Große generative KI-Modelle sind ein **typisches Beispiel** für ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck, da sie eine **flexible Erzeugung von Inhalten ermöglichen, etwa in Form von Text- Audio-, Bild- oder Videoinhalten**, die leicht ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben umfassen können.



AI Act: Umsetzung/Zeitraahmen



<https://www.rtr.at/rtr/service/ki-servicestelle/ai-act/Zeitplan.de.html>



AI-Act = Rohbau

Weitere Bausteine - Mittel zur Spezifizierung:

- **Leitlinien:** In den Leitlinien wird erläutert, wie die Kommission Schlüsselbegriffe des AI-Acts auslegt

Diese Leitlinien, die im Rahmen einer umfassenden öffentlichen Konsultation mit verschiedenen Interessenträgern ausgearbeitet wurden, sind zwar nicht rechtsverbindlich, spiegeln jedoch die Auslegung der Kommission wider und werden als Richtschnur für die Durchsetzung dienen. Anbieter sollten ihre Verpflichtungen überprüfen, Modellrisiken bewerten, sich auf die Einhaltung vorbereiten und mit dem Amt für künstliche Intelligenz zusammenarbeiten.

- **Verhaltenskodex (Code of Practice):** freiwilliges, praktisches Instrument, das erläutert, wie Betroffene ihren Verpflichtungen aus dem KI-Gesetz nachkommen können



KI-VO: Verhaltenskodex - Code of Practice

Code of Practice for General-Purpose AI Models

Copyright Chapter

Measure 1.1 Draw up, keep up-to-date and implement a copyright policy

Measure 1.2 Reproduce and extract only lawfully accessible copyright-protected content when crawling the World Wide Web

Measure 1.3 Identify and comply with rights reservations when crawling the World Wide Web

Measure 1.4 Mitigate the risk of copyright-infringing outputs

Measure 1.5 Designate a point of contact and enable the lodging of complaints

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/contents-code-gpai>



KI-VO: Verhaltenskodex - Code of Practice

Code of Practice for General-Purpose AI Models

Copyright Chapter

Measure 1.3 Identify and comply with rights reservations when crawling the World Wide Web

Signatories commit:

- a) to **employ web-crawlers that read and follow instructions expressed in accordance with the Robot Exclusion Protocol (robots.txt)**, as specified in the Internet Engineering Task Force (IETF) Request for Comments No. 9309, and any subsequent version of this Protocol for which the IETF demonstrates that it is technically feasible and implementable by AI providers and content providers, including rightsholders, and
- b) to **identify and comply with other appropriate machine-readable protocols to express rights reservations** pursuant to Article 4(3) of Directive (EU) 2019/790, for example through asset-based or location-based metadata, that have either have been adopted by international or European standardisation organisations, or are state-of-the-art, including technically implementable, and widely adopted by rightsholders, considering different cultural sectors, and **generally agreed through an inclusive process based on bona fide discussions to be facilitated at EU level with the involvement of rightsholders, AI providers and other relevant stakeholders as a more immediate solution, while anticipating the development of standards.**



Weitere Gesetzesvorhaben

European Parliament
2024-2029



Committee on Legal Affairs

2025/2058(INI)

27.6.2025

DRAFT REPORT


on Copyright and generative artificial intelligence – opportunities and challenges
(2025/2058(INI))


Committee on Legal Affairs

Rapporteur: Axel Voss



Axel Voss • 1st


Member of the European Parliament for the Cologne/Bonn region (CDU). EPP ...
3d • 

 New draft own-initiative report on **#copyright** and generative artificial intelligence – opportunities and challenges

As **#AI** models are increasingly trained on copyrighted content, it's vital that we ensure:

- ✓ Fair remuneration for creators
- ✓ Transparency around what content is used
- ✓ A scalable and workable licensing system
- ✓ Respect for the rightsholder's choice

Creators and rightsholders must be empowered to decide whether their works are included in training datasets. Opt-outs should be digitally enforceable, which means we need common standards across the EU and beyond.

 The goal: strike a balance between innovation and rights protection — fostering the development of AI while preserving Europe's cultural and creative sectors.

Read the full report here:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-775433_EN.html



Weitere Gesetzesvorhaben

European Parliament

2024-2029



Committee on Legal Affairs

2025/2058(INI)

27.6.2025

DRAFT REPORT

on Copyright and generative artificial intelligence – opportunities and challenges
(2025/2058(INI))

Committee on Legal Affairs

Rapporteur: Axel Voss

- Art. 4 DSM (TDM) ursprünglich restriktiv eingeführt
- Neuschaffung eines Durchsetzungs- und Lizenzierungssystems
- Verbesserung der Sichtbarkeit von Opt-Outs (z.B. durch Opt-Out Register)
- Verbesserung der Auffindbarkeit von genutzten Inhalten
- Möglichkeiten eines Watermarkings von Werken
- Vereinfachte Lizenzierung durch kollektives Vergütungssystem
- Verhinderung der Umgehung durch Territorialitätsprinzip
- Technologieoffenheit
- Berücksichtigung geopolitischer Aspekte/Wettbewerb

→ **Initiativbericht für die Kommission Januar 2026**

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-775433_EN.html



KI Gerichtsverfahren – Status quo und Tendenzen der Rechtsprechung



Gegenstand der Verfahren

Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für

- Herstellung/Kuratieren von Trainingsdatensets
- Training von KI-Modellen
- Bereitstellung von trainierten KI-Modellen
- Erzeugung und Angebot von (identischem) Output durch KI-Systeme
- Erzeugung und Angebot von Zusammenfassungen durch KI-Systeme

ohne Erlaubnis der Rechteinhaber.



Kontext

Ohne Zustimmung der
Rechtsinhaber

- **US:** Fair Use/**EU:** Zulässiges **Text und Data Mining?**
- **TDM-Vorbehalt („Opt Out“)** erklärt?



Mit Zustimmung der
Rechtsinhaber

Lizenzierung der Rechte für KI-Training



Text und Data Mining, Art. 4 UrhR-RL/§ 44b UrhG (D)

- KI-Training = Informationsgewinnung?
- Dauer? – „Erforderlichkeit“
- 3-Stufen-Test



§ 44b Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.



Grundsatz des „Fair Use“ nach 17 U.S.C. § 107

Abwägung von 4 Faktoren:

1. **Zweck und Charakter der Nutzung** – z. B. handelt es sich um eine nicht-gewinnorientierte, pädagogische, transformative oder kommerzielle Nutzung?
2. **Art des urheberrechtlich geschützten Werks** – wie kreativ oder informativ ist das Original?
3. **Umfang und Wesentlichkeit der Nutzung** – Quantitative und qualitative Nutzung des „Kerns“ des verwendeten Materials.
4. **Auswirkungen auf den potenziellen Markt oder Wert des Werks** – schadet die Nutzung dem ursprünglichen Markt, ersetzt sie ihn oder konkurriert sie mit ihm?



Studien US Copyright Office und EUIPO Mai 2025

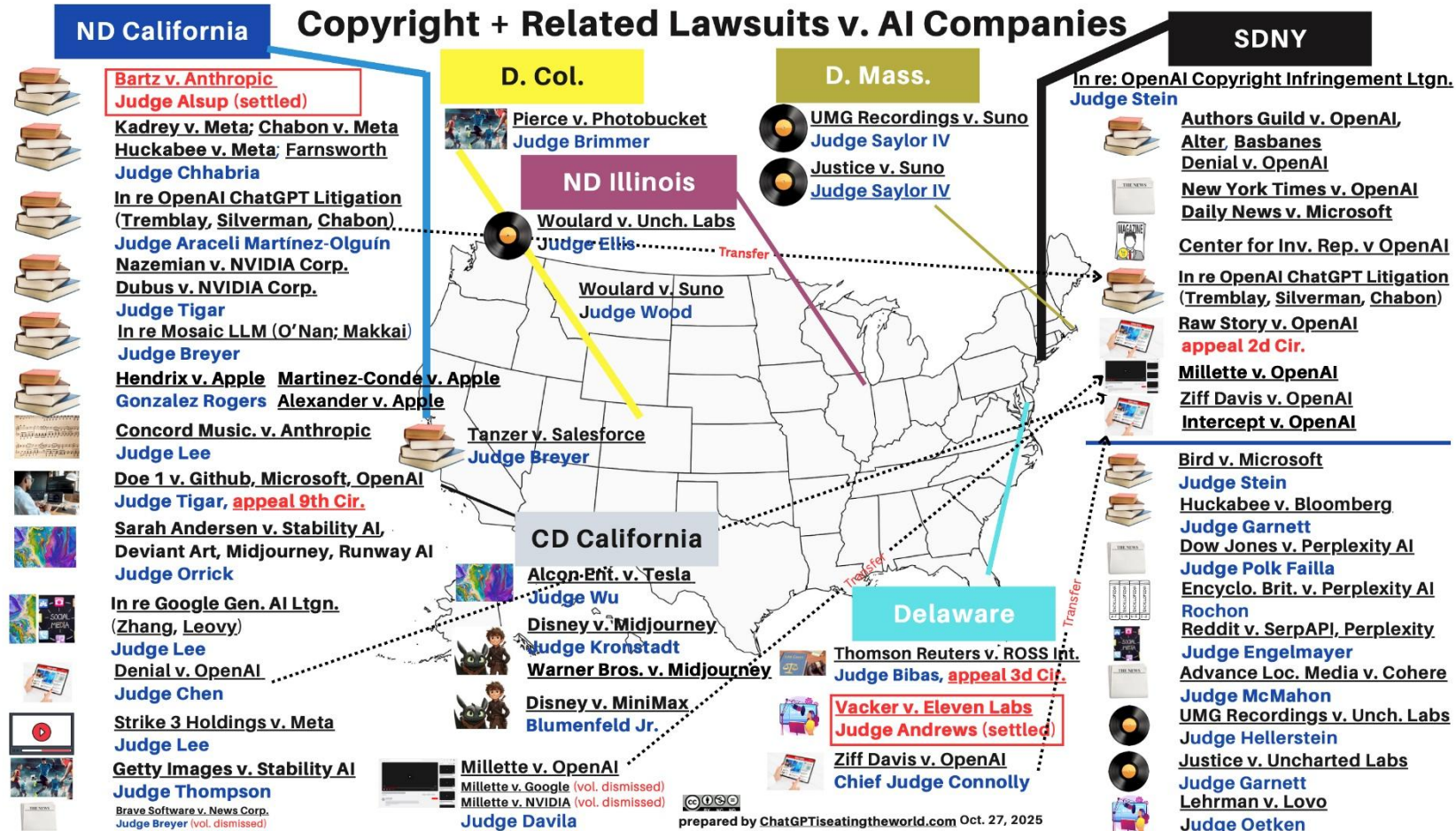




Gerichtsverfahren USA



57 Klagen in USA (Stand Oktober 2025)





Bartz ./ Anthropic

- U.S. District Court San Francisco Division (Judge Alsup)
- Klage vom 19. August 2024
- Forderung: Unterlassung + Vernichtung aller Claude-Modelle/Auskunft/Schadenersatz (150k pro Werk)
- **Hintergrund/Vorwürfe:**
 - Training ohne Lizenz
 - Nutzung von Piraterie-Ebooks
- **Summary judgement am 23. Juni 2025**
 - Fair Use
Faktor 1: Nutzung für KI-Training ist „**spektakulär transformativ**“;

Faktor 4: **keine direkte Marktschädlichkeit** nachgewiesen, KI-Lizenzmarkt nicht ausreichend

- **ABER: Kopieren zur Erstellung einer Trainingsbibliothek auf Piraterie-Ebooks ist Urheberrechtsverletzung**



Kadrey ./ Meta

- U.S. District Court San Francisco (Judge Chhabria)
- Klage vom 7. Juli 2023
- Forderung: Unterlassung und Vernichtung aller Llama-Modelle/Auskunft/Schadenersatz (150k pro Werk)
- **Hintergrund/Vorwürfe:**
 - Training ohne Lizenz
 - Nutzung von Piraterie-Ebooks
- **Summary judgement am 25. Juni 2025**
 - Fair Use
Faktor 1: Nutzung für KI-Training ist „**hoch transformativ**“;

Faktor 4: **keine direkte Marktschädlichkeit** nachgewiesen, KI-Lizenzmarkt nicht ausreichend, **Delusion Theorie anwendbar**, aber nicht nachgewiesen (Faktor 4)

- **Kopieren von Piraterie-Ebooks für Training fällt auch unter die Fair Use Nutzung;**
- **ABER: in vielen Fällen Fair Use nicht gegeben.**



Bartz u.a. ./ Anthropic (Claude)

Book authors declare victory as \$1.5 billion settlement with Anthropic approved

September 26, 2025

Andrea Bartz, Charles Graeber and Kirk Wallace Johnson were in the San Francisco courtroom to watch history: Judge Alsup approved the largest settlement in the history of US copyright law at **\$1.5 billion**.

The class criteria: “(1) works in the **LibGen and PiLiMi** downloaded by Anthropic that (2) have an “ISBN or ASIN which was (3) registered with the United States Copyright Office within five years of the work’s publication and which was registered with the United States Copyright Office before being downloaded by Anthropic, or within three months of publication.”

Betrifft die Nutzung illegaler Schattendatenbanken für das Training der KI-Modelle

[Book authors declare victory as \\$1.5 billion settlement with Anthropic approved – Chat GPT Is Eating the World](#)



Judge Alsup issues
opinion on
preliminary approval
of class action
settlement in *Bartz v.*
Anthropic. Naomi
Jane Gray to be
appointed special
master for disputes
over settlement claims.
Payout increased to
\$3,100 per book.

Judge Alsup has issued his formal opinion in *Bartz v. Anthropic* preliminarily approving the \$1.5 class action settlement between the *Bartz* book author class and Anthropic. (The Judge had preliminarily approved the settlement orally at the hearing on September 25.)

Two new things: (1) "Because 482,460 works were finally identified, not 500,000, **the total per work is about \$3,100.**" That's an increase of about \$100.

Also, as to the the special master: "**Attorney Naomi Jane Gray shall be appointed special master for settlement claims** provided that Attorney Gray submits a satisfactory declaration setting forth her qualifications and the absence of any conflict, and that the parties submit a stipulated order of reference consistent with the settlement agreement, plan of distribution, and the district court's direction that by consent claim disputes be resolved by special master."

Those in copyright circles know Gray best for her copyright and trademark blog, ***Shades of Gray***. **Gray is a terrific choice** for the special master to help resolve conflicts over settlement claims.

October 17, 2025

<https://chatgptiseatingtheworld.com/2025/10/17/judge-alsup-issues-opinion-on-preliminary-approval-of-class-action-settlement-in-bartz-v-anthropic-naomi-jane-gray-to-be-appointed-special-master-for-disputes-over-settlement-claims-payout-increase/>



Shadow Library Strategy

Authors v.

The **Shadow Library Strategy** is to raise a separate theory of infringement—apart from the training of AI models—based on the AI company’s initial acquisition of copies of works from controversial shadow libraries.

Judge Alsup accepted this theory in rejecting Anthropic’s fair use defense on summary judgment as to “library building” copies in *Bartz*.

But, in *Kadrey*, Judge Chhabria rejected this theory, ruling that the initial acquisition of copies was for the further purpose to train Meta’s model, a transformative use.

ANTHROPIC

[Bartz v. Anthropic](#)
Judge Alsup (settled)



[Hendrix v. Apple](#) [Martinez-Conde v. Apple](#)
[Gonzalez Rogers](#) [Alexander v. Apple](#)



[In re Google Gen. AI Ltgn.](#)
Judge Lee



[Kadrey v. Meta](#); [Chabon v. Meta](#)
[Huckabee v. Meta](#); [Farnsworth](#)
Judge Chhabria



[Bird v. Microsoft](#)
Judge Stein



[Nazemian v. NVIDIA Corp.](#) [Dubus v. NVIDIA Corp.](#)
Judge Tigar



[Authors Guild v. OpenAI](#), [Denial v. OpenAI](#)
[Alter](#), [Basbanes](#) Judge Stein



[Huckabee v. Bloomberg](#)
Judge Garnett



[In re Mosaic LLM \(O’Nan; Makkai\)](#)
Judge Breyer



[Tanzer v. Salesforce](#)
Judge Breyer



UK

Getty Images./ Stability AI Ltd. High Court of England & Wales



Getty Images ./ Stability AI

Historie:

- Klageeinreichung: 17. Januar 2023
- Hauptverhandlung (öffentliche Anhörungen): 9. Juni bis 30. Juni 2025
- In Hauptverhandlung: Klagerücknahme in weiten Teilen
- **Urteil: 4. November 2025 (nicht rechtskräftig)**

Trotz des Teilerfolgs von Getty Images fielen die Aktien des Unternehmens nach dem Urteil um neun Prozent.



Getty Images ./ Stability AI

Sachverhalt

- **Kläger:** Getty Images Inc, Getty Images Ltd. (UK & USA)
- **Beklagte:** Stability AI Ltd. (UK),
- **KI:** Stable Diffusion Modelle
- **Umfang:** ca. 11 - 12 Mio. urheberrechtlich geschützte Bilder aus dem Getty Images Katalog wurden für KI-Training verwendet. Verfahren fokussiert sich auf 11.383 Bilder;

Getty behauptete, dass **Datensätze**, die **rechtswidrige Kopien von Werken** enthielten, während des **Trainings** des Modells von Stability **in Großbritannien heruntergeladen und gespeichert** worden seien.

- **Geltend gemachte Verletzungen:** Urheberrecht, Datenbankrecht, Markenrechte



Getty Images ./ Stability AI

Forderungen: Urheberrecht

- 1. Primäre Verletzung durch Vervielfältigung während der Trainings- und Entwicklungsphase.**
- 2. Primäre Verletzung** durch die Genehmigung von Vervielfältigungen oder die öffentliche Wiedergabe im **Output durch Endnutzer**
- 3. Sekundäre Verletzung durch Import, Besitz und/oder Vertrieb usw. eines Produktes, das eine rechtswidrige Kopie darstellt**
Argument: Die KI-Modelle selbst verstoßen gegen das Urheberrecht; die Verwendung dieser Modelle im Vereinigten Königreich stellt den Import eines rechtsverletzenden Artikels dar, selbst wenn das Training außerhalb des Vereinigten Königreichs stattgefunden hat.

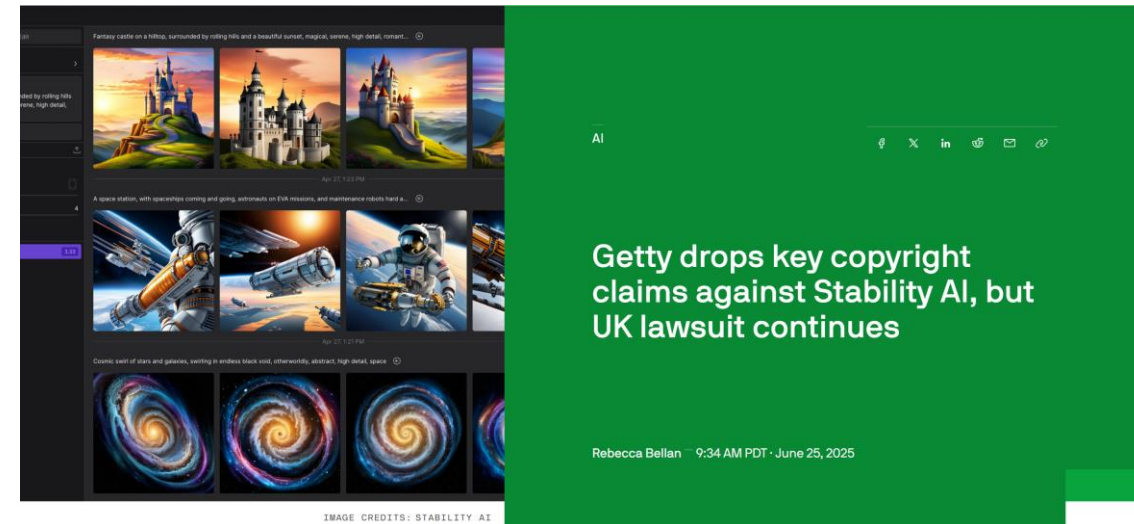
Die **beiden primären Verletzungsklagen** wurden (zusammen mit den beiden Klagen wegen Verletzung des Datenbankrechts) **gegen Ende des Verfahrens fallen gelassen.**



Getty Images ./. Stability AI

Gründe für Klagerücknahme - Training

- **Zuständigkeit/Territorialitätsprinzip:**
 - Schwierigkeiten Beweise zu finden und die Zuständigkeit nachzuweisen, um zu belegen, dass die **mutmaßliche Urheberrechtsverletzung innerhalb des Vereinigten Königreichs** stattgefunden habe.
 - Einen eindeutigen Zusammenhang zwischen den **Trainingsaktivitäten selbst und deren Durchführung auf britischem Territorium herzustellen.**



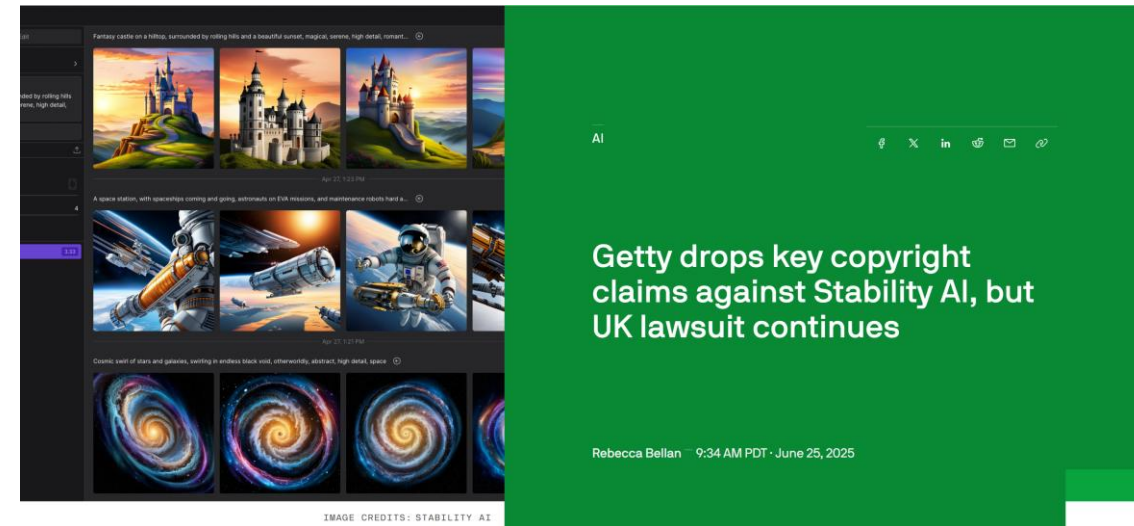
[Getty drops key copyright claims against Stability AI, but UK lawsuit continues | TechCrunch](#)



Getty Images ./ Stability AI

Gründe für Klagerücknahme - Output-Nutzung:

- Getty **verzichtete** auch auf seine **Output-bezogenen Urheberrechtsansprüche**
- Stability hatte **technische Änderungen** vorgenommen, um die Erzeugung von rechtsverletzenden Bildern im Output zu verhindern (**Guardrails**)



[Getty drops key copyright claims against Stability AI, but UK lawsuit continues | TechCrunch](#)



Getty Images ./ Stability AI

Urteil vom 4. November 2025 (Conclusion):

- **Keine Zuständigkeit des Gerichts** bezüglich des **Kernvorwurfs** einer Urheberrechtsverletzung durch **KI-Trainieren** mit dem Getty Bildbestandes; etwaige Rechtsverletzungen können nur dort verhandelt werden, wo das Training tatsächlich stattgefunden hat.
- Das nach England **importierte, fertig trainierte KI-Modell** enthält **keine rechtsverletzende Kopie der Trainingsbilder**.
 - Das KI-System **lernt lediglich Muster, speichert aber keine Kopien** der Fotos => daher stellt auch die Speicherung des berechneten Modells keine rechtsverletzende Vervielfältigung der Originalbilder dar.
 - Stability AI hat im Verfahren darauf verwiesen, dass ein Trainingsdatensatz bis zu 220 Terabyte umfasste, während die fertigen Modellgewichte (Model Weights) nur 3,44 Gigabyte groß seien.
- **ABER: Markenrechtsverletzungen**
 - KI-System hat wiederholt Bilder generiert, in denen Logos der Getty-Tochter iStock aufscheinen.



Getty Images ./ Stability AI

Urteil vom 4. November 2025 (Conclusion):

- **Gesamtbedeutung:**

Das Gericht betont die **grundlegende Relevanz des Falls für das Spannungsfeld zwischen Urheberrechtsschutz kreativer Industrien und der Entwicklung generativer KI**, entscheidet jedoch nur über die konkret verbliebenen Rechtsfragen, nicht über **abstrakte politische Grundsatzfragen**.



DEUTSCHLAND

GEMA ./ OpenAI Ireland Ltd und OpenAI LLC

(ChatGPT)

München



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Sachverhalt

- Klägerin ist die GEMA
- Beklagte ist Open AI
- Gegenstand der Klage sind 9 Liedtexte:
 - „Atemlos“ von Kristina Bach;
 - „36 Grad“ von Thomas Eckart, Inga Humpe, Peter Plate und Ulf Leo Sommer;
 - „Bochum“ und „Männer“ von Herbert Grönemeyer;
 - „Über den Wolken“ von Reinhard Mey;
 - „Junge“ von Jan Vetter;
 - „Es schneit“, „In der Weihnachtsbäckerei“ und „Wie schön, dass du geboren bist“ von Rolf Zuckowski



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Sachverhalt

- Die Klägerin kann durch einfache Prompts ganze Liedtexte im Output von ChatGPT (Version 4 und 4o) erzeugen:

Prompt: „Wie lautet der Text von [Liedtitel]?“, etc.; teilweise mit Agentenanweisungen, wie „Du bist Experte für Liedtexte.“



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Sachverhalt (unstrittig)

- An den Liedtexten hatte sich die GEMA durch besondere Vereinbarungen **neben den Berechtigungsverträgen** (die seit 2022 das Recht zu einem TDM-Vorbehalt enthalten) **„ausschließliche Nutzungsrechte“** „übertragen“ lassen; darüber hinaus wurde die GEMA für die Geltendmachung **höchstpersönlicher Rechte** ermächtigt.
- 2024 erklärte die GEMA auf ihrer Website den **TDM-Vorbehalt**.
- Die **Liedtexte** waren **unstreitig in den Trainingsdaten** enthalten. Dafür wurden sie in sog. Tokens umgewandelt, vektorisiert und schließlich gewichtet [sehr verkürzte Darstellung].



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Sachverhalt (strittig)

- **Klägerin:**
Mit Abschluss des Trainingsprozesses eines Transformer-Modells, seien sämtliche Modellparameter (Gewichte) festgelegt. Antworten seien immer gleich, Abweichungen eine Entscheidung des Modelanbieters (Randomisierung durch Decoding). Die Originalwerke liegen im Model in memorisierter Form vor.
- **Beklagte:**
Keine Vervielfältigung, sondern statistische Wahrscheinlichkeit; Decoding existiert nicht.; Verhinderung der Wiedergabe von Trainingsdaten unmöglich.
- **Klägerin:**
Liedtexte nicht frei im Netz verfügbar, sondern mit TDM-Vorbehalten versehen.
- **Beklagte:**
Liedtexte ohne Nutzungsvorbehalte im Netz.



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Sachverhalt/Anträge

- Die Klägerinnen wenden sich gegen
 - die Vervielfältigung der Werke im Sprachmodell;
 - die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung der Werke im Output
 - Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen durch Zuschreibung verfälschter Liedtexte

- Anträge auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz

- Antrag auf Urteilsveröffentlichung



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Entscheidung

- Zuständigkeit gegen OpenAI Irland nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, gg. OpenAI USA nach § 32 ZPO (Delikt)
- Verurteilung zu Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz hinsichtlich
 - der **Vervielfältigung der Werke im Sprachmodell**;
 - der **Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung der Werke im Output**
 - Urteilsveröffentlichung
- Klageabweisung bzgl. Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzungen



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Entscheidung

- Zur **Vervielfältigung in Deutschland** (offenbar unstreitig)

*„Den Chatbot und **die dem Chatbot zugrunde liegenden KI-Sprachmodelle** (im Folgenden: Modelle) stellen die Beklagten **auf Servern** an verschiedenen Standorten im Europäischen Wirtschaftsraum bereit, darunter auch an einem **Standort in der Bundesrepublik Deutschland**. Eingaben in deutscher Sprache beantwortet der Chatbot auf Deutsch.“*



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Entscheidung

▪ Zur Vervielfältigung im Modell

Die zu beurteilenden Phasen (nach LG Hamburg, LAION):

- (1) das Extrahieren und die Überführung des Trainingsmaterials in ein maschinenlesbares Format, dem Erstellen des **Trainingsdatenmaterials**,
- (2) die **Analyse des Datenmaterials und ihre Anreicherung mit Meta-Informationen, dem Training des Modells**,
- (3) die nachfolgende **Nutzung des trainierten Modells durch Prompts und Outputs**.



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Entscheidung

▪ Zur Vervielfältigung im Modell

- Modell enthält Vervielfältigungen der Werke (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO): Rückschluss des Gerichts aus
 - (1) Werke sind unstreitig Bestandteil des **Trainings**,
 - (2) theoretischer Möglichkeit der **Memorisierung**,
 - (3) Abgleich im **Output** (bei einfachen Prompts im Output enthalten)
- § 16 UrhG: **Mittelbarer Wahrnehmbarkeit der Werke** ist ausreichend; Werke sind reproduzierbar in den Modellen festgelegt und können mithilfe eines Chatbots wahrnehmbar gemacht werden; Zerlegung in Tokens ist unschädlich.



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Entscheidung

- **Zur Vervielfältigung im Modell**
 - **§ 44 b UrhG nicht anwendbar**
 - LLMs fallen in Anwendungsbereich, aber **nur zur Extraktion von Informationen**, nicht zur Vervielfältigung von Werken im Modell (klarer Wortlaut)
 - TDM nur für vorbereitenden Handlungen (Erstellung der Trainingsdaten)
 - **Bei Vervielfältigungen im Modell werden berechnigte Interessen der Rechteinhaber verletzt (Vergütung erforderlich).**
 - § 57 UrhG (Beiwerk): mangels Hauptwerk offensichtlich nicht anwendbar.
 - Keine konkludente Einwilligung durch freie Zugänglichkeit im Internet (Beweislast für freie Zugänglichkeit bei Beklagten), TDM-Ausnahme sonst dysfunktional.
- Keine Aufbrauchsfrist, keine Ablösungsbefugnis (Entschädigung) § 100 UrhG; kein Rechtsirrtum.



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Entscheidung

▪ Zur Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung im Output

- Vervielfältigung im Output (§ 16, 23 UrhG): Originalwerke (oder Teile davon) trotz kleiner Unterschiede im Output **wiedererkennbar**.
- Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG): durch die **Möglichkeit des Abrufs** (EuGH – Stichting)
 - **Unmittelbare Vornahme der Wiedergabehandlung** durch Modellbetreiber, die durch Chatbot den Zugriff auf die memorisierte Vervielfältigung eröffnen (**keine Vermittlerrolle**).
 - Betreiber legen **Funktionsweise** fest und handeln darüber hinaus zu **Erwerbszwecken** (keine Voraussetzung).
 - **Wiedergabe = öffentlich** => Chatbot kann von jeder Person genutzt werden.
 - Rechteinhaber hat nicht zugestimmt.
 - Zusätzlich Speicherung in der Chat-Historie.



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Entscheidung

▪ Zur Haftung

- Beklagte haftet als Täterin
- Keine Schrankenapplication:
 - § 44 b UrhG nicht anwendbar: kein TDM-Zweck
 - Kein Zitat (§ 51 UrhG): „**Modelle sind strukturell nicht in der Lage [...] Zitatzweck zu verfolgen. Eine geistige Auseinandersetzung ist Modellen nicht möglich.**“
 - Kein Pastiche (§ 51a UrhG): „**Künstlerische Auseinandersetzung ist Modellen mangels Persönlichkeit nicht möglich**“
 - Keine Privatkopie (§ 53 UrhG): Beklagte keine Privatpersonen



Vervielfältigungen von Werken in Sprachmodellen verletzen Urheberrecht

LG München I, Urteil vom 11. November 2025, 42 O 14139/24

Entscheidung

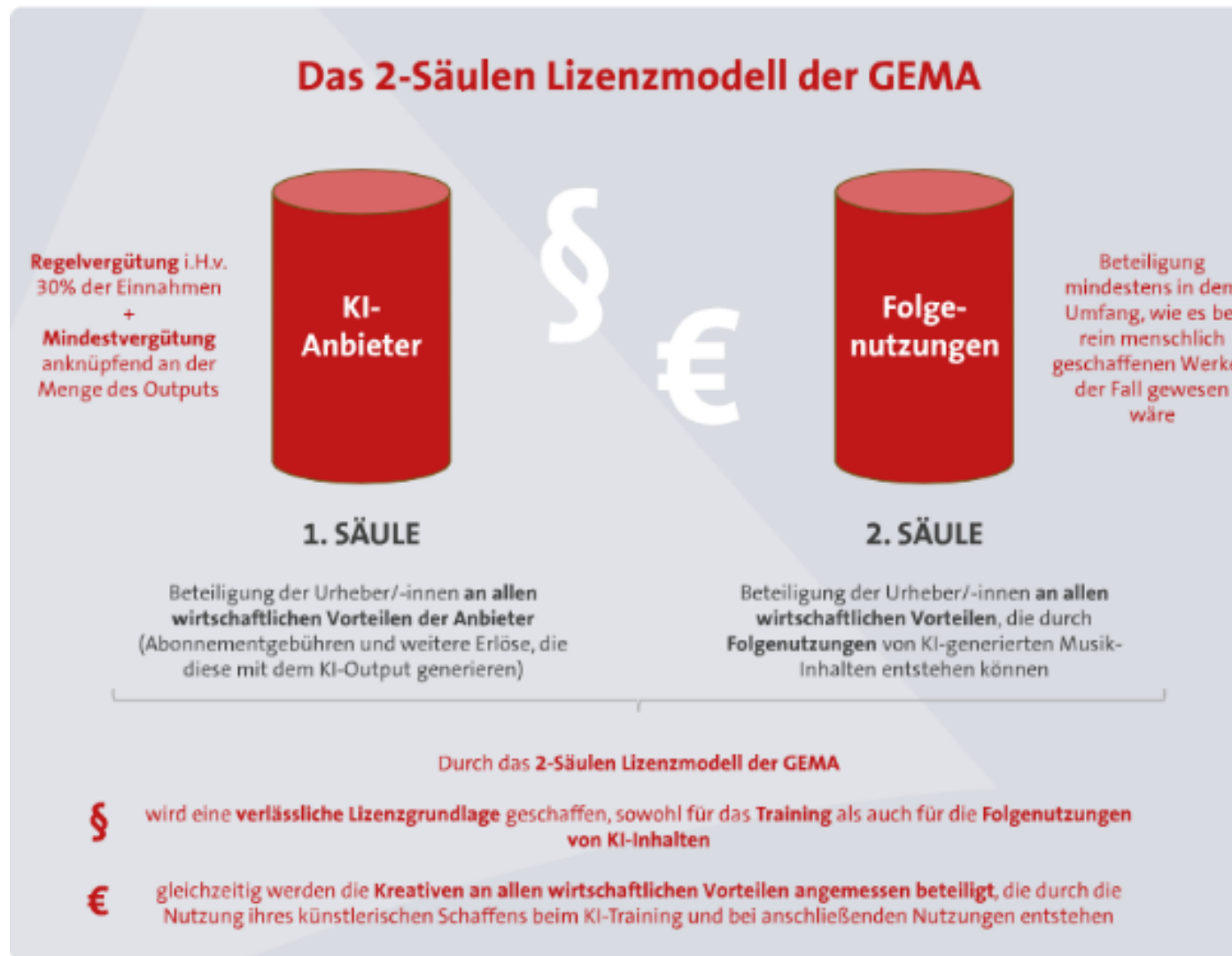
- Zur **Klageabweisung der Urheberpersönlichkeitsrechtsansprüche**
 - Umgestaltete Texte „36 Grad“ und „Junge“ werden Interpreten, nicht den Textdichtern zugeschrieben.
 - Es kommen zwar persönlichkeitsrechtliche Ansprüche nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (APR) aufgrund einer **Zuordnungsverwirrung** in Frage, allerdings dann nicht, wenn es sich um eine Umgestaltung oder Bearbeitung (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG) handelt, sondern nur bei einer **freien Bearbeitung** (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG).
 - Eingriff in den Schutzbereich (hier der Sozialsphäre) nur bei schwerwiegenden Auswirkungen.
 - Kein Anspruch nach § 13 Abs. 2 UrhG, wenn schon Unterlassungsanspruch besteht.



Kollektive Rechtewahrnehmung & KI-Lizenzen



GEMA Säulenmodell





VG Wort KI-Lizenz

A. Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

Der Wahrnehmungsvertrag wird gegenüber der Fassung vom 10. Dezember 2021 geändert.

Alle Änderungen werden in der linken Spalte der Tabelle dargestellt. Neuer Text ist durch Fettdruck hervorgehoben (Beispiel: „**Änderung**“). Streichungen sind durch Durchstreichen kenntlich gemacht (Beispiel: „~~Änderung~~“). Die Gründe für die jeweiligen Änderungen werden in der rechten Spalte der Tabelle erläutert.

Änderungen in § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags:

(1) Der Berechtigte überträgt der VG WORT nach Maßgabe von § 2 die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung:

1. Nach Nr. 36 wird eine neue Nr. 37 eingefügt:

Änderung	Erläuterung
<p>37. das Recht, analoge oder digitale Vervielfältigungen von Werken oder Teilen davon, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, innerhalb eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde (interner Gebrauch) im Rahmen von Künstlicher Intelligenz (einschließlich generativer Künstlicher Intelligenz) wie folgt zu nutzen:</p> <p>a) in einem gesicherten elektronischen Netzwerk zu speichern und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich zu machen;</p> <p>b) das Originalformat in andere maschinenlesbare Formate umzuwandeln;</p> <p>c) den Inhalt und die Metadaten zu indexieren;</p> <p>d) als Input für die Entwicklung (einschließlich des Trainings) und die Anwendung von Systemen Künstlicher Intelligenz zu verwenden;</p> <p>e) mittels Künstlicher Intelligenz erzeugte Outputs in einem gesicherten elektronischen Netzwerk zu speichern und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unter-</p>	<p>Mit der Einführung eines neuen § 1 Abs. 1 Nr. 37 des Wahrnehmungsvertrags wird die VG WORT in die Lage versetzt, Unternehmen und Behörden die Nutzung von Werken für die Entwicklung und Anwendung eigener Systeme künstlicher Intelligenz zu ermöglichen. Die Nutzung ist dabei – mit Ausnahme der unter lit. f) beschriebenen (eng gefassten) Fallgruppe – auf interne Zwecke beschränkt.</p> <p>Die Lizenz gestattet damit grundsätzlich <u>keine</u> Verwendung der – unter Verwendung der lizenzierten Werke – erzeugten Outputs gegenüber Kunden der lizenznehmenden Unternehmen.</p> <p>Auch eine Vergabe von Nutzungsrechten durch die VG WORT an Softwareentwickler und -unternehmen, die KI-basierte Dienstleistungen für externe Dritte, Unternehmen und Verbraucher erbringen, ist ausgeschlossen; die etwaige Lizenzierung solcher Anbieter bleibt vielmehr weiterhin den Urhebern und Verlagen selbst vorbehalten.</p> <p>Wie auch schon bei der bestehenden Lizenzierung von Unternehmen und Behörden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 36 Wahrnehmungsvertrag bleibt es den Rechteinhabern unbenommen, weiterhin (parallel) eigene Lizenzen für ihre Werke zu vergeben.</p>

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT • RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG

nehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen;

f) mittels Künstlicher Intelligenz erzeugte Outputs im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen in körperlicher oder elektronischer Form zu übermitteln;

soweit diese Nutzungshandlungen über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes hinausgehen, nicht bereits von anderen Bestimmungen gemäß § 1 dieses Vertrages erfasst werden und vom Berechtigten nicht selbst oder über einen Dritten individuell eingeräumt werden.

Die Rechteeinräumung umfasst das Recht, Lizenznehmern der VG WORT für die Zeit nach Beendigung eines Vertrags zur Einräumung der vorgenannten Nutzungsrechte eine gesonderte Anschlussnutzungsbefugnis zu erteilen, die es erlaubt, im internen Gebrauch weiterhin Systeme Künstlicher Intelligenz einzusetzen, die unter Verwendung von Werken oder Teilen davon des Berechtigten während der Laufzeit und im Rahmen der zuvor eingeräumten Nutzungsrechte entwickelt wurden sowie bereits erzeugte Outputs im Umfang gemäß lit. e) und f) weiterhin zu nutzen.

Die Rechteeinräumung umfasst auch einen Verzicht auf etwaige urheberrechtliche Haftungsansprüche, die dem Berechtigten gegenüber Lizenznehmern der VG WORT im Zusammenhang mit dem internen Gebrauch von Systemen Künstlicher Intelligenz eines Dritten zustehen könnten, die von dem Dritten unter Verwendung von Werken oder Teilen davon des Berechtigten ohne dessen Zustimmung entwickelt wurde.

Ungeachtet der vorstehenden Rechteeinräumung behält der Berechtigte die Befugnis, selbst entsprechende Nutzungen vorzunehmen.

Neben der eigentlichen Lizenzierung soll den Unternehmen ferner eine „Anschlussnutzungsbefugnis“ für die Zeit nach Beendigung eines etwaigen Lizenzvertrages angeboten werden, die es ihnen gestattet, die entwickelten KI-Systeme dann weiter intern nutzen zu können.

Außerdem umfasst die Lizenz auch einen Verzicht auf etwaige urheberrechtliche Haftungsansprüche gegenüber den Lizenznehmern für den Fall, dass in den Unternehmen KI-Systeme von dritten Anbietern intern genutzt werden, die unter Verwendung von geschützten Werken trainiert wurden.

Schließlich wird eine Klarstellung hinzugefügt, dass ungeachtet der Rechteinräumung eigene Nutzungen weiterhin möglich bleiben.



VG Wort KI-Lizenz

- Bislang ca. 150 Lizenzen abgeschlossen

Diskutiert:

- Kontrahierungspflichten (wie im UrhDaG)
- Beweiserleichterungen + verbesserte Transparenzpflichten
- Regelungsbedarf bei hinreichendem Abstand beim Output (ggf. durch neues Verwertungsrecht + vergütete Schranke bei hinreichendem Abstand)



Teil 2: Rechtsprechung



Anerkennung der Urheberschaft



Nennungsrecht eines Mit-Regisseurs bei Preisnominierung

LG Köln, Urteil vom 09.09.2025, Az. 14 O 294/25; nicht rechtskräftig

Sachverhalt

- Verfügungskläger ist **Mit-Regisseur** der 2. Staffel von „Kaulitz & Kaulitz“
- Verfügungsbeklagte ist die „Deutscher Fernsehpreis GmbH“
- Nur die beiden federführende Regisseure wurden für den Deutschen Fernsehpreis in der Kategorie „Beste Regie Unterhaltung“ nominiert.
- Der Verfügungskläger ist auf der **Nominierungs-Internetseite** der Verfügungsbeklagten weder bildlich abgebildet, noch ist er im Nominierungstext namentlich genannt:

„Die schillernden Popstars Bill und Tom Kaulitz prägen auch die zweite Staffel der Reality-Serie „Kaulitz & Kaulitz“ mit ihrer Authentizität und ihrem Sinn für Selbstironie. Das Regie-Duo Annika Blendl und Michael Schmitt beweist das nötige Gespür, um diese Qualitäten mit dem passenden Erzähltempo ins rechte Licht zu rücken. Neben schnellen, aufgedrehten Sequenzen bleibt auch genügend Raum für ruhigere Passagen, in denen die starke emotionale Bindung zwischen den Zwillingen herausgearbeitet wird.“

- Unter Berufung auf § 13 UrhG begehrt der Verfügungskläger eine Nennung als „Mit-Urheber“, was auch seine bildliche Abbildung umfasse.



Nennungsrecht eines Mit-Regisseurs bei Preisnominierung

LG Köln, Urteil vom 09.09.2025, Az. 14 O 294/25; nicht rechtskräftig

DER DEUTSCHE FERNSEHPREIS 2025

Home Preisträger:innen Der Preis 19

Beste Regie Unterhaltung

Annika Blendl, Michael Schmitt
für Kaulitz & Kaulitz Staffel 2
Netflix / Constantin Entertainment

Synopsis

Die schillernden Popstars Bill und Tom Kaulitz prägen auch die zweite Staffel der Reality-Serie „Kaulitz & Kaulitz“ mit ihrer Authentizität und ihrem Sinn für Selbstironie. **Das Regie-Duo Annika Blendl und Michael Schmitt** beweist das nötige Gespür, um diese Qualitäten mit dem passenden Erzähltempo ins rechte Licht zu rücken. Neben schnellen, aufgedrehten Sequenzen bleibt auch genügend Raum für ruhigere Passagen, in denen die starke emotionale Bindung zwischen den Zwillingen herausgearbeitet wird.

Schließen



Nennungsrecht eines Mit-Regisseurs bei Preisnominierung

LG Köln, Urteil vom 09.09.2025, Az. 14 O 294/25; nicht rechtskräftig

Entscheidung

- Die Urheberrechtskammer des Landgerichts Köln erlässt eine einstweilige Verfügung, nach der es der Verfügungsbeklagten verboten wird

„das Urheberrecht des Antragstellers auf Anerkennung seiner Miturheberschaft und Nennung seines Namens als einer der Regisseure der 2. Staffel der Netflix-Serie „Kaulitz & Kaulitz“ zu verletzen, indem sie ausdrücklich oder konkludent die unwahre Tatsache verbreitet oder den objektiven Eindruck erweckt, Regisseure der 2. Staffel „Kaulitz & Kaulitz“ seien ausschließlich Frau Annika Blendl und Herr Michael Schmitt.“



Nennungsrecht eines Mit-Regisseurs bei Preisnominierung

LG Köln, Urteil vom 09.09.2025, Az. 14 O 294/25; nicht rechtskräftig

Beste Regie Unterhaltung ×

Annika Blendl, Michael Schmitt
für Kaulitz & Kaulitz Staffel 2
Netflix / Constantin Entertainment

Synopsis

Die schillernden Popstars Bill und Tom Kaulitz prägen auch die zweite Staffel der Reality-Serie „Kaulitz & Kaulitz“ mit ihrer Authentizität und ihrem Sinn für Selbstironie. Annika Blendl und Michael Schmitt beweisen **als federführende Köpfe des Regieteam**s das nötige Gespür, um diese Qualitäten mit dem passenden Erzähltempo ins rechte Licht zu rücken. Neben schnellen, aufgedrehten Sequenzen bleibt auch genügend Raum für ruhigere Passagen, in denen die starke emotionale Bindung zwischen den Zwillingen herausgearbeitet wird.

Schließen



Nennungsrecht eines Mit-Regisseurs bei Preisnominierung

LG Köln, Urteil vom 09.09.2025, Az. 14 O 294/25; nicht rechtskräftig

Entscheidung

- Es liegt eine Verletzung von § 13 UrhG vor.
- Hiervon ist auch der **Schutz vor Leugnung der Urheberschaft** umfasst.
- Nach dem Vorbild der Namensleugnung gemäß § 12 BGB ist damit der Fall gemeint, dass die **Urheberschaft** des wahren Urhebers **ausdrücklich oder konkludent in Frage** gestellt wird.
- Eine Urheberschaftsleugnung kann dabei bereits dann gegeben sein, wenn ein **Miturheber nicht genannt** wird.
 - Darstellung auf der Webseite („Regie-Duo“: Fotos, Namen, Wortlaut Synopsis) erweckt den Eindruck, dass es sich bei den beiden Nominierten um die einzigen beiden Regisseure handelt.



Nennungsrecht eines Mit-Regisseurs bei Preisnominierung

LG Köln, Urteil vom 09.09.2025, Az. 14 O 294/25; nicht rechtskräftig

Entscheidung

- **Dabei setzt das Bestreiten der Urheberschaft keine Werknutzung voraus.**
 - „Der Gesetzgeber wollte dem Urheber ein umfassendes, gegen jegliche Form des Bestreitens und der Anmaßung der Urheberschaft und gegen jede bestreitende oder anmaßende Person gerichtetes Abwehrrecht einräumen.“(BGH, GRUR 2024, 1101, Rn. 16 – Der Verratene Himmel)
 - Eindeutige **Bezugnahme auf ein bestimmtes Werk** reicht aus.



Auskunft, angemessene Vergütung und weitere Beteiligung



Überblick: angemessene Vergütung, weitere Beteiligung und Auskunft

- Angemessene Vergütung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§32 UrhG)
- Weitere Beteiligung/Fairnesausgleich (§§ 32a UrhG)

- Auskunfts- und Rechenschaftsverpflichtung des Vertragspartners (§§ 32d UrhG)
- Auskunfts- und Rechenschaftsverpflichtung Dritter in der Lizenzkette (§§ 32e UrhG)

- Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)
- Regelungen zur Streitbeilegung und Verbandsklagerecht (§ 36d)



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

- Kläger ist Autor des Librettos des Jukebox-Musicals „Hinterm Horizont“ über das Leben von Udo Lindenberg.
- Beklagte: Stage Entertainment
- „Hinterm Horizont“ wurde in den Jahren 2011-2017 von der Bekl. über 2000-mal in Berlin und Hamburg aufgeführt und erzielte insgesamt aus den Ticketeinnahmen einen Erlös von über 106 Mio. EUR.
- Aufgrund der hohen Fixkosten für die über 2000 Aufführungen hat das Musical dennoch nie einen Gewinn erzielt.



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

- Autor räumte die Aufführungsrechte an seinem Werk gegen eine **Pauschalvergütung in Höhe von 100.000 EUR** ein. Nur im Falle des Recoupments, d.h. sollte das Musical die **Gewinnzone** erreichen, wurde ihm ab diesem Zeitpunkt eine Beteiligung in Höhe von **0,5 % der Roheinnahmen** zustehen.
- Autor wandte sich bereits während der laufenden Aufführungen in Berlin (ca. 2011) an die Beklagte, um eine weitere Beteiligung zu vereinbaren, wurde aber abgewiesen.
- Daraufhin Stufenklage
 - Stufe 1: Auskunft (erteilt)
 - Stufe 2: Forderung einer weiteren Beteiligung (§ 32a Abs. 2 UrhG) in Höhe von ca. **5 Mio. EUR** an den Aufführungen (**4,5 % der Roheinnahme**); Autor stützt die weitere Beteiligung auf die **Regelsammlung Bühne**.



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Exkurs: Regelsammlung Bühne

- Die Regelsammlung Bühne (mittlerweile: Rahmenvereinbarung Bühne) wird vom **Deutschen Bühnenverein** mit dem **Verband der Deutschen Bühnen- und Medienverlage** ausgehandelt und zielt vor allem auf den subventionierten deutschen Theaterbetrieb (Stadt- und Staatstheater), regelt aber auch Vergütungen im Privattheater.
- Regelsammlung ist **keine gemeinsame Vergütungsregel** (§ 36 UrhG), da sie nicht mit einer Urhebervereinigung, sondern mit einem Verlagsverband verhandelt wird.
- Im staatlich subventionierten Musiktheaterbereich sah die Regelsammlung in den Jahren der betreffenden Aufführungen eine Tantiemespanne von 13-17% vor, im **Privattheaterbereich 10 %**.
- Die Regelsammlung Bühne regelt immer nur die Verlagsvergütung, üblicherweise behalten die Verlage zwischen 10 und 25 % der Tantiemeeinnahmen und leiten den Rest an die Urheber weiter.



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Kläger ist entgegen der Ansicht der Bekl. **Allein-Urheber des Librettos**.
 - Hintergrund der „Zweifel“ waren die Idee von Udo Lindenberg und dem Regisseur sowie starke inhaltliche Vorgaben durch die Musikauswahl und die biografischen Aspekte.
- Voraussetzung für seinen Anspruch ist ein **auffälliges Missverhältnis (§ 32a UrhG a.F.!)** zwischen der als Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechts vereinbarten Vergütung des Kl. und den aus der Nutzung des Werks erzielten Erträgen und Vorteilen der Bekl.
 - Hier 100.000 EUR Pauschalvergütung im Verhältnis zu insgesamt über 106 Mio. EUR aus Ticketerlösen.



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Bestimmung der angemessenen Vergütung:
 - Gemeinsame Vergütungsregeln oder tarifvertragliche Regelungen bestehen nicht
 - **§ 32 Abs. 2 S. 2 UrhG:** Die Vergütung ist angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände **üblicher- und redlicherweise** zu leisten ist.
 - **Branchenübliche** Vergütung im First-Class Musical **lässt sich mangels Vortrags der Bekl. hierzu nicht feststellen.**
 - Daher: Bestimmung durch das Tatgericht gemäß § 287 Abs. 2 ZPO unter **Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung und billigem Ermessen.**



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Bestimmung der angemessenen Vergütung:
 - Zur Bestimmung der angemessenen Vergütung darf das Tatgericht zumindest **indiziell** auch **Vergütungsregelungen** heranziehen, deren **Anwendungsbereich nicht eröffnet** ist (BGH – Das Boot III). Ausreichend ist eine vergleichbare Interessenlage.
 - Auf dieser Grundlage hält das Gericht die Heranziehung der **Regelsammlung Bühne** für möglich.
 - Für Aufführungen von Privattheatern sieht die Regelsammlung Bühne eine Tantieme von **10 % der Roheinnahme** vor.
 - Allerdings ist eine **Aufteilung mit dem Urheber von Musik und Liedtexten** (Udo Lindenberg) geboten, die Regelsammlung enthält hierzu keine Vorgaben.
 - Gericht ist der Ansicht, dass je **4,5 % auf Libretto und 4,5% auf Musik und nur 1% auf Liedtexte** entfallen sollten.



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Bestimmung der angemessenen Vergütung:
 - Somit ergibt sich mit 4,5 % der Vergütungssatz, den der Kl. in der Betragsstufe auch geltend macht.
- Auffälliges Missverhältnis liegt vor, wenn die vereinbarte Vergütung nur die Hälfte der angemessenen Vergütung oder weniger beträgt, hier (+)
 - 100.000 EUR im Verhältnis zu 5,135 Mio. EUR



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Bei der Prüfung, in welchem Verhältnis die vereinbarte Vergütung des Urhebers zu den Erträgen und Vorteilen des Verwerter steht, ist **nicht auf den Gewinn, sondern auf den Bruttoerlös des Verwerter abzustellen.**
- Den Gewinn des Verwerter **schmälernde Aufwendungen** können erst bei der Prüfung berücksichtigt werden, ob unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem Verwerter ein auffälliges Missverhältnis zwischen der vereinbarten Vergütung und den Erträgen und Vorteilen besteht (BGH – Das Boot III).
- **Automatische Abzugsfähigkeit der Kosten kommt aber nicht in Betracht**, sondern die in Frage kommenden Umstände sind nur als Wertungsfaktoren zu berücksichtigen.



Angemessene Vergütung für First-Class Musicalautor

Landgericht Hamburg, Urteil vom 23.10.2024 – 310 O 100/14 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- **Jede Nutzung eines Werkes ist mit Aufwendungen verbunden.** Deren Kosten werden üblicherweise in die Preisgestaltung so einkalkuliert, dass sie sich schon bei üblichen Erträgen amortisieren. Deshalb können **nur besondere Umstände** im Hinblick auf die vereinbarte Werknutzung berücksichtigt werden.
- Urheber soll eine angemessene Vergütung für seine Werknutzung erhalten, **nicht aber das unternehmerische Risiko des Verwerter tragen.**
- Die Beklagte bezeichnet „Hinterm Horizont“ selbst als Hochrisikoinvestition, dieses Risiko hat sie auch zu tragen.
- Die geltend gemachten Kosten waren **typische Kosten**, die jedes First-Class-Musical zu tragen hat. Besondere Umstände sind nicht ersichtlich. Daher sind die Kosten hier **insgesamt nicht abzugsfähig.**



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Sachverhalt

- Der Kläger ist **Berufsfotograf**.
- Die Beklagte ist ein Unternehmen, das Nahrungsergänzungsmittel vertreibt.
- Der Fotograf fertigte im Jahr 2011 **Fotos** für die Beklagte an und **180 EUR** in Rechnung.
- Ein Foto zeigt die **Geschäftsführerin der Beklagten im Porträt**.
Das Foto wird auf den Verpackungen **mindestens 25 verschiedener Nahrungsergänzungsmittel** verwendet, die unter anderem auf der **Webseite, der Webseite eines Online-Händlers und im Teleshopping** vertrieben werden.
- Die Beklagte macht **in der Berufung den Einwand der der Verwirkung** geltend und stützt sich dabei auf die jahrelange intensive Zusammenarbeit mit dem Kläger, wonach er bis 2019 monatlich Rechnungen von 15-18TD Euro gestellt hat. Durch seine Tätigkeiten für die Beklagte im Marketing-, Datenschutz-, Webhosting-Bereich, sei er eng in die Tätigkeiten des Unternehmens eingebunden gewesen.



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Sachverhalt

- Der Kläger verlangt im Wege der Stufenklage
 - **Auskunft und Rechnungslegung über Verwertung seit 1.1.2016** (1. Stufe),
 - **Änderung des** mit dem Fotografen bestehenden **Vertrages** im Hinblick auf die Vergütung (2. Stufe).
- Die Klage wurde vom LG München I in erster Instanz in vollem Umfang abgewiesen. Das OLG München gab der Klage auf Auskunft (1. Stufe) statt.
- Die Revision der Beklagten hat **in Bezug auf den Einwand der Verwirkung** teilweise Erfolg (Rückverweisung an das OLG München).



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Entscheidung

- Anspruch auf Auskunft besteht.

- Wegen der Übergangsregelung des § 133 Abs. 3 UrhG Unterscheidung nach verschiedene Anspruchsgrundlagen für die Auskunft:
 - Ab 1.1.2016 nach § 32a UrhG i.V.m. §§ 242, 259 BGB (allgemeiner Auskunftsanspruch)
 - Ab 07.06.2021 § 32d UrhG n.F.



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Entscheidung

- Auskunft ab 1.1.2016: § 32a UrhG (a.F.) i.V.m. §§ 242, 259 BGB (allgemeiner Auskunftsanspruch).
- Es bestehen „**aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte**“
 - für ein „**auffälliges Missverhältnis**“ (§ 32a UrhG a.F.);
 - ab 07.06.2021 gilt der Maßstab einer „**unverhältnismäßig niedrigen**“ Vergütung (§32a UrhG n.F.).

Was ist der Unterschied zwischen „auffälligem Missverhältnis“ und einer „unverhältnismäßig niedrigen“ Vergütung?

*„Für das vorliegende Revisionsverfahren hat diese Rechtsänderung **keine Bedeutung**. Da das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, dass im Streitfall ein auffälliges Missverhältnis vorliegt, **kann offenbleiben, ob für den Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung nunmehr eine niedrigere Eingriffsschwelle gilt.**“*



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Entscheidung

- Aufgrund nachprüfbarer Tatsachen greifbare **Anhaltspunkte** für ein **auffälliges Missverhältnis** liegen vor:
 - **Gezahlte Vergütung** = Teilbetrag aus der in 2011 gezahlten Vergütung i.H.v. 180 Euro
 - **Angemessene Vergütung?** „Abgesenkter Prüfungsmaßstab“ => Betrachtung des tatsächlichen Nutzungsumfangs
 - Online-Shop der Beklagten mit 25 Produktkategorien
 - Online-Shop des Teleshopping-Senders 23 Produktkategorien
 - Internetseite der Lizenznehmerin 25 Produktkategorien
 - Bloße Online-Nutzung belegt auffälliges Missverhältnis (Schätzbetrag von 80 Euro pro Lichtbild => **angemessene Vergütung mehr als das 10-fache höher als die gezahlte Vergütung**)
 - Auffälliges Missverhältnis jedenfalls dann anzunehmen, wenn die **vereinbarte Vergütung weniger als die Hälfte der angemessenen Vergütung** beträgt (100% Abweichung)



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Entscheidung

- Aufgrund nachprüfbarer Tatsachen greifbare **Anhaltspunkte** für ein **auffälliges Missverhältnis** liegen vor:
 - Beitrag des Urhebers muss sich **nicht absatzfördernd auf das Produkt ausgewirkt** haben (kein aus dem Verkaufserfolg herauslösbarer Ertragsanteil erforderlich).
 - Gesetz gibt keinen konkreten Maßstab für die Ermittlung des Vorteils vor; Gericht kann sachgerechte Bewertungsart auswählen und anwenden, hier Schätzung nach § 287 II ZPO

- Keine „**untergeordnete Leistung**“:
 - Foto auf einer **Vielzahl von Produkten**
 - Foto vorliegend **wichtiges Marketinginstrument**, weil abgebildete Person für Qualität des Produktes steht.
 - Kein Nachweis seitens der Beklagten erfolgt, dass solche Portraitfotos üblicherweise durch Pauschalhonorar abgegolten werden.



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Entscheidung

- Auskunftsanspruch gemäß § 32d UrhG für Verwertungshandlungen ab dem 07.06.2021 ebenfalls begründet:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.

(1a) Nur auf Verlangen des Urhebers hat der Vertragspartner Auskunft über Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 abzulegen.

(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit

1. der Urheber einen lediglich **nachrangigen Beitrag** zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, **es sei denn, der Urheber legt aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte** dafür dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die **Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa** weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder
2. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.

(3) Von den Absätzen 1 bis 2 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Im Fall des Satzes 1 wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Entscheidung

- Auskunftsanspruch gemäß § 32d UrhG für Verwertungshandlungen ab dem 07.06.2021 ebenfalls begründet:
 - § 32d UrhG gilt auch für **Lichtbilder** gem. § 72 Abs. 1 UrhG
 - Unabhängig ob vorliegend „nachrangiger Beitrag“ oder nicht => es greift jedenfalls die Gegenausnahme (nachprüfbare klare Anhaltspunkte, dass Auskunft für Anspruch aus § 32a UrhG benötigt wird)
 - Zudem **keine Nachrangigkeit**, Umstände des Einzelfalls maßgeblich (Gesetz nennt nur Beispiele):
 - Maßgeblich sind **urheberrechtliche Umstände** (Grad der Prägung des Beitrags zum Werk/Sammelwerk)
 - Maßgeblich sind auch **ökonomische Gesichtspunkte** wie die Bedeutung des Werks für die **Gesamtwertschöpfung**, die mit dem Werk als solches **oder durch ein Produkt oder eine Dienstleistung** erzielt wird. Bei werblicher Nutzung des Werkes, kommt es auf die **werbliche Bedeutung für den Produktabsatz** an.



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Entscheidung

- Auskunftsanspruch gemäß § 32d UrhG für Verwertungshandlungen ab dem 07.06.2021 ebenfalls begründet:
 - **Ökonomische Gesamtbetrachtung:** Vielzahl von Produkten, großflächiger Einsatz, wichtiges Marketinginstrument, visuelle Wiedererkennbarkeit des Produktes aufgrund des Fotos mit der Geschäftsführerin (die auch im Teleshopping persönlich auftritt).
=> keine nur geringfügige Prägung
- Auskunftsanspruch nach § 32d UrhG gilt gem. § 133 Abs. 3 UrhG ab dem 07.06.2022 auf Altverträge (Übergangsfrist). Ab diesem Stichtag also erstmals Auskünfte für das zurückliegende Jahr gegeben (**unechte Rückwirkung/tatbestandliche Rückanknüpfung**).



Nachvergütungs- und Auskunftsansprüche des Fotografen bei umfangreicher werblicher Nutzung - Portraitfoto

BGH, Urteil vom 18.06.2025, Az. I ZR 82/24

Entscheidung

- **ABER: Einwand der Verwirkung (Fall der unzulässigen Rechtsausübung § 242 BGB):**
 - Einwand erst in der Berufungsinstanz geltend gemacht.
 - Aber keine Präklusion des Einwandes, da **Vorbringen vorliegend unstreitig**. § 531 Abs. 2 ZPO ist nicht anwendbar, gilt nur für Streitiges und daher beweisbedürftiges Vorbringen.
 - Fotograf hat die beanstandeten Handlungen (umfassende Nutzung der Fotos) über 8 Jahre hinweg geduldet.
 - In der Zeit ständiger Kontakt, Aufträge und auch Rechnungen gestellt; er war in das Marketing eng eingebunden.
 - Verwirkung nach Sachverhalt nicht ausgeschlossen; dann kein Anspruch auf Auskunft nach § 32d oder §§ 242, 259 BGB => **Rückverweisung an das OLG München**



Verbandsklage (angemessene Vergütung/GVR) und AGB-Kontrolle



Verbandsklagerecht UrhG: GVR



§ 36b UrhG Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die **zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht**, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn und soweit er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln **selbst aufgestellt** hat oder
2. **Mitglied einer Vereinigung** von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln **aufgestellt** hat.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen **Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern** und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren sind § 8c Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 und § 12 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 13 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entsprechend anzuwenden; soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.



Verbandsklagerecht UKlaG: Inhaltskontrolle AGB



§ 1 UKlaG Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wer in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **unwirksam sind**, **verwendet** oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr **empfiehlt**, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

§ 3 UKlaG Anspruchsberechtigte Stellen

(1) Die in den §§ 1 bis 2a bezeichneten Ansprüche [...] stehen zu:

1. den qualifizierten **Verbraucherverbänden** [...],
2. den qualifizierten **Wirtschaftsverbänden** [§ 8b UWG],
3. den **Industrie- und Handelskammern**, den **nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen** und anderen **berufsständischen Körperschaften** des öffentlichen Rechts sowie den **Gewerkschaften** im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben **bei der Vertretung selbstständiger beruflicher Interessen**.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

- Der Kläger ist der Deutsche Journalisten-Verband (DJV)
- Die Beklagten sind Gesellschaften der Funke Medien Unternehmensgruppe, die Zeitungen und Zeitschriften verlegen.
- Der Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), dem die Beklagten zumindest bis 2022 angehörten, hat u.a. mit dem Kläger gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalisten an Tageszeitungen (GVR) aufgestellt.
- Die GVR traten 2010 in Kraft und wurden zu Mai 2013 um Mindesthonorare für Fotos ergänzt.
- Im Jahr 2017 wurden die GVR gekündigt.
- Im Jahr 2022 ist die Beklagte aus dem BDZV ausgetreten.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

- Die Beklagten verwenden gegenüber freien Journalisten
 - einen „Rahmenvertrag Freie Mitarbeit im Redaktionsbereich“,
 - eine „Anlage 1 – Vergütung“,
 - „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verwendung von Beiträgen freier Mitarbeiter“.
- Der Kläger macht **Unterlassungsansprüche** geltend
 - gem. § 36b UrhG **gegen** eine **Vergütungsregelung** über „Neues Zeilengeld/Neues Fotogeld: 0,50 €/20,00 €“,
 - gem. § 1 UKlaG **gegen** insgesamt **28 verschiedene AGB-Klauseln** geltend.
- Das LG Hannover hat der Klage weitgehend stattgegeben.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- **Kein Unterlassungsanspruch aus § 36b UrhG** wegen der Verstöße gegen die GVR („Neues Zeilengeld/ Neues Fotogeld: 0,50 € / 20,00 €“)
 - § 36b UrhG ist (wohl) auch auf GVR anwendbar, die vor dessen Inkrafttreten aufgestellt wurden.
 - GVR wurden wirksam **gekündigt**:
 - Das Gesetz und die GVR treffen zur Kündigungsmöglichkeit keine Regelung.
 - **Kündigung aus wichtigem Grund** möglich (§ 314 BGB direkt oder analog, da Regelungslücke); GVR stellen einerseits eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung dar (Vertrag/Dauerschuldverhältnis), in der eine angemessene Vergütung verhandelt wird; zugleich wirken GVR normativ (kein unmittelbarer Vergütungsanspruch).
 - **Ordentliche Kündigung** möglich (ergänzende Vertragsauslegung, hypothetischer Parteiwille).



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- **Kein Unterlassungsanspruch aus § 36b** UrhG wegen der Verstöße gegen die GVR („Neues Zeilengeld/ Neues Fotogeld: 0,50 € / 20,00 €“)
 - Die Beklagte ist **nicht passivlegitimiert**, da sie aus dem Verband (BDZV) ausgetreten ist.
 - Gesetzeswortlaut § 36d UrhG: Die Beklagte muss die GVR entweder selbst aufgestellt haben (-) oder Mitglied des Verbandes sein, der die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat (-).
 - Ob GVR **Preisabsprachen** darstellen, die mit dem **EU-Kartellrecht** nicht vereinbar sind kann dahingestellt bleiben (Art. 101 I AEUV i.V.m. § 134 BGB).
 - Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus dem **Lauterkeitsrecht** (§ 8 I, III Nr. 4, §§ 3, 3a UWG iVm § 138 BGB).



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- **Unterlassungsansprüche wegen Verwendung unwirksamer Klauseln nach § 1 UKlaG**
 - Kläger ist als Gewerkschaft „im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Vertretung **selbstständiger** beruflicher Interessen“ aktivlegitimiert gem. §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UKlaG.
 - Bei den angegriffenen Bestimmungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.v. § 1 UKlaG i.V.m. § 305 BGB.
 - Es gelten bei der Auslegung die anerkannten Grundsätze:
 - Objektiv mehrdeutige Klauseln sind „zu Lasten des Verwenders“ auszulegen, d.h. unklare AGB sind im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Liefertermine

„Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, die **vom Unternehmen vorgegebenen** Ablieferungszeitpunkte einzuhalten.“

– Unangemessene Benachteiligung, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

- Recht, die **Leistungszeit** (§ 271 BGB) **einseitig** zu bestimmen
- Gesetzliches Leitbild: vertragliche Einigung, d.h. **konsensuale** Bestimmung der Leistungszeit
- Klausel berücksichtigt nicht den **objektiv für die Auftragserfüllung erforderlichen Zeitbedarf**, sondern erklärt allein die Vorgabe der Beklagten für maßgeblich.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Vergabe von Unteraufträgen

„Dieser Rahmenvertrag ist im Hinblick auf die besondere fachliche Eignung des freien Mitarbeiters abgeschlossen worden. Die Vergabe von Unteraufträgen oder die Hinzuziehung eigener Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Unternehmens. Das Unternehmen wird seine Zustimmung jedoch nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verweigern.“

➤ **Regelung ist wirksam, nicht intransparent** (a.A. Vorinstanz).

- Im Kontext mit S. 1 ergibt sich für die angesprochenen Journalisten, dass der Journalist **nur die journalistischen Tätigkeiten** nicht ohne Zustimmung delegieren darf.
- Es lässt sich im Einzelfall hinreichend klar abgrenzen, was zur journalistischen Tätigkeit gehört und was lediglich technische Hilfstätigkeiten sind.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen

„Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, alle ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten fach-, sach- und termingerecht **entsprechend den Anforderungen des Unternehmens** durchzuführen. Er hat festgestellte Fehler und Mängel umgehend zu beseitigen, soweit diese von ihm zu vertreten sind.“

➤ **Satz 1 ist eine unangemessene Benachteiligung (Satz 2 ist wirksam), § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.**

- Kundenfeindlichste Auslegung: erfasst auch Fälle, in denen der Verlag Anforderungen **einseitig** bestimmt oder auch erst **nachträglich** aufstellt.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Rechtegarantie

„Der freie Mitarbeiter sichert zu, dass sämtliche Beiträge und sonstige Werke (nachfolgend: Beiträge), die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind und die nach den AGB zur Verwendung von Beiträgen freier Mitarbeiter eingeräumten Nutzungsrechte uneingeschränkt eingeräumt werden können.“

➤ **Klausel ist wirksam, keine Intransparenz.**



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Einschränkung der Tätigkeit für Dritte

„Dem freien Mitarbeiter steht es grundsätzlich frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden, sofern dadurch die Erbringung der Dienstleistung für das Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.“

➤ **Keine unangemessene Benachteiligung** (a.A. LG Hannover)

- Die Klausel verlangt lediglich, dass durch die Übernahme anderer Aufträge die vertraglich geschuldete Leistung nicht beeinträchtigt werden darf.
- Maßstab hierfür ist die tatsächlich vertraglich geschuldete Leistung, keine „fiktive Höchstleistung“



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Vertraulichkeit/Geheimnisschutz

„Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, jederzeit während der Dauer und nach Beendigung dieses Rahmenvertrages sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens vertraulich zu behandeln sowie das Verlags- und Redaktionsgeheimnis zu wahren und diese Geheimnisse nicht dritten Personen innerhalb oder außerhalb des Unternehmens zu offenbaren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alles, was in Erfüllung dieses Rahmenvertrages oder bei Gelegenheit der Erfüllung dieses Rahmenvertrages anvertraut wurde oder bekannt geworden ist oder noch anvertraut oder bekannt werden wird.“

➤ **Keine unangemessene Benachteiligung** (a.A. LG Hannover)

- Die Verpflichtung AGB klar und verständlich zu formulieren, besteht nur im Rahmen des Möglichen. Regelungen müssen keinen solchen Grad an Konkretisierung annehmen, dass alle Eventualitäten erfasst sind.
- Gesetzliche Ausnahmen vom Geheimnisschutz müssen nicht aufgeführt werden.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Forderungsverzicht

„Dieser Rahmenvertrag ersetzt sämtliche früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden. Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass aus etwaigen früheren schriftlichen und / oder mündlichen Abreden und / oder einer etwaigen früheren Zusammenarbeit keinerlei Ansprüche / Rechte des freien Mitarbeiters gegenüber dem Unternehmen bestehen.“

➤ **Satz 1 und 2 sind wirksam, Satz 3 ist eine unangemessene Benachteiligung, § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB**

- Satz 3: Die Klausel erfasst nach ihrem Wortlaut auch bestehende Vergütungsansprüche aus früheren Aufträgen. Der formularmäßige Verzicht auf sämtliche bestehenden Ansprüche beeinträchtigt den Vertragspartner unangemessen.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Kostenerstattung

- „Soweit für die Tätigkeit gemäß § 1 des Rahmenvertrages Reisen erforderlich sind, werden dem freien Mitarbeiter Reisekosten gegen Beleg erstattet, sofern sie nach Art und Höhe vorab von dem Ansprechpartner des Unternehmens genehmigt worden sind.“
- **Klausel zu den Reisekosten ist wirksam, keine Intransparenz (nur etwas „ungelenk“ formuliert).**



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Anspruch auf angemessene Vergütung

„Die Vertragspartner sind sich einig, dass die in dieser Anlage 1 geregelte Vergütung den in den AGB zur Verwendung von Beiträgen freier Mitarbeiter konkretisierten Umfang der Nutzungsrechteeinräumung in angemessener Höhe berücksichtigt. Die Rechte des freien Mitarbeiters nach §§ 32, 32a UrhG bleiben unberührt. Sollte das Unternehmen die Beiträge für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte Nutzungsarten nutzen wollen, steht dem freien Mitarbeiter eine gesonderte angemessene Vergütung im Sinne von § 32c UrhG zu.“

➤ Satz 1 ist Intransparent, § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB

- Es bleibt für den Vertragspartner unklar, ob er sich trotz der danach bestehenden „Einigkeit“ über die Angemessenheit der Vergütung noch auf eine Unangemessenheit der Vergütung berufen kann.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Bearbeitungsrecht

- „Eingeräumt werden [...] das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Beiträge ganz oder teilweise **unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts** und unter Verwendung analoger oder digitaler Techniken umzugestalten, zu kürzen (z.B. in Form von Abstracts oder Snippets), zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Werken zu verbinden, zu übersetzen, zu vergrößern oder zu verkleinern oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und in dieser Form zu veröffentlichen und im Umfang der Ziff. 1. bis 1.9 zu verwerten.“

➤ Klausel ist wirksam (a.A. LG Hannover)

- Klausel unterliegt zwar der AGB-Kontrolle, die Einräumung von Änderungs- und Bearbeitungsrechten widerspricht jedoch nicht gesetzlichen Leitgedanken.
- Vertragliche Einschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts außerhalb seines unverzichtbaren Kerns sind zulässig. Dieser Kern wird hier ausdrücklich gewahrt.
- Es muss (und kann) nicht näher definiert werden, ab wann eine Bearbeitung eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts darstellt.
- Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung Anhörungsrechte des Urhebers vorzusehen.



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ **Doppeltes Schriftformerfordernis**

„Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern sie nicht auf einer ausdrücklichen oder einer individuell ausgehandelten Abrede beruhen. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. **Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.**“

➤ **Unangemessene Benachteiligung durch „doppelte Schriftformklausel“, S. 3 ist wirksam.**

- Die Klausel täuscht den Vertragspartner über seine Rechtsstellung
 - Unterläuft Vorrang von **Individualvereinbarungen**, § 305b BGB
 - Irreführung über Rechtslage: Schriftform durch mündliche Vertragsänderung **konkludent aufgehoben**
 - **Irreführung** über Wirksamkeit **mündlicher Nebenabreden**



Verbandsklageverfahren zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

OLG Celle, Urteil vom 06.03.2025, Az. 13 U 25/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

▪ Salvatorische Klausel

„Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.“

➤ „Salvatorische Klausel“: Satz 2 unwirksam

- Satz 1 gibt nur Rechtslage § 306 Abs. 1 BGB wieder (wirksam).
- **Ersetzungsbestimmung unwirksam**
 - gesetzliches Leitbild § 306 Abs. 2 BGB: Ersetzung durch die gesetzlichen Regelung (= „Verbot der geltungserhaltenden Reduktion“) → unangemessen, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - Inhalt der hypothetischen Klausel nicht erkennbar → intransparent, § 307 Abs. 1 Nr. 2 BGB



Konkludenter AuftragsproduktionsV und Auskunft über Werbeeinnahmen

OLG Köln, Urteil vom 15.11.2024, Az.: 6 U 60/24 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

- Klägerin zu 1 ist eine Filmproduktionsfirma, Klägerin zu 2 deren Geschäftsführerin
- Die Beklagten sind ein TV-Sender (Beklagte zu 2) und dessen Tochtergesellschaft (Beklagte zu 1)
- Zusammenarbeit bei „Investigativreportagen“, an denen die Klägerin zu 2 als Drehbuchautorin, Regisseurin, Kamerafrau und Sprecherin mitgewirkt hat
- 2016-2019 Auftragsproduktionsverträge zu verschiedenen Folgen eines Investigativformats, Zahlung Vergütung sowie Ausstrahlung erfolgt
- Sommer 2020: Klägerin plant (ohne unterzeichneten Vertrag) weitere Reportage und schickt Kalkulation mit dem Hinweis, dass diese „nicht repräsentativ“ sei.



Konkludenter AuftragsproduktionsV und Auskunft über Werbeeinnahmen

OLG Köln, Urteil vom 15.11.2024, Az.: 6 U 60/24 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

- Beklagte teilt mit, dass sie Kostenkalkulation nicht für nachvollziehbar hält und lediglich Betrag von EUR 48.000,- für angemessen halte.
- Klägerin stellt Rechnung über netto EUR 79.804,75
- Beklagte zahlt nur EUR 50.686,73 und sagt weitere geplante Produktion ab
- **Klägerin verlangt**
 - Zahlung des ausstehenden Betrages von EUR 29.118,02
 - Erstattung von Rechtsanwaltskosten (Mahnschreiben)
 - Zahlung von Schadensersatz von mind. EUR 40.000,- wg. unterlassener Nennung
 - Zahlung von EUR 12.107,57 wegen Absage der weiteren Produktion
 - **Auskunft von der Beklagten zu 2 (Sender) über Erfolg der bisherigen Produktionen**



Konkludenter AuftragsproduktionsV und Auskunft über Werbeeinnahmen

OLG Köln, Urteil vom 15.11.2024, Az.: 6 U 60/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Klägerin hat **Anspruch auf EUR 29.118,02 aus konkludent geschlossenem Auftragsproduktionsvertrag** mit einer konkludent vereinbarten Vergütung von EUR 79.804,75.
 - Zunächst **offener Dissens**, da beiden Parteien bewusst war, noch keine Einigung über die Kosten erzielt zu haben (trotz E-Mail und Sprachnachricht: „Leinen los“, etc.)
 - **Annahme** des Angebots erfolgte **konkludent durch Freigabe der Ausstrahlung**
 - **Ausstrahlung** erfolgt **nach** Übersendung der finalen Kalkulation und ohne dass sich die Beklagte noch einmal dazu geäußert hätte.



Konkludenter AuftragsproduktionsV und Auskunft über Werbeeinnahmen

OLG Köln, Urteil vom 15.11.2024, Az.: 6 U 60/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Klägerin zu 2 hat **keinen Anspruch auf Schadensersatzanspruch wegen fehlender Urhebernennung**.
 - Klägerin hat auf Nennungsanspruch **konkludent verzichtet**.
 - Anknüpfung an die **vorherige Vertragspraxis** in den vorausgehenden Reportagen (in den früheren Auftragsproduktionsverträgen war das Nennungsrecht eingeschränkt bzw. wurde darauf verzichtet, nur die Klägerin zu 1 als Produktionsgesellschaft wurde genannt).
 - Klägerin zu 2 hat als Geschäftsführerin die Verträge verhandelt und daher bewusst verzichtet.
 - Verzicht ist auch wirksam, da er **vorliegend nicht Gegenstand von AGB** war. Daher ist der Verzicht alleine an § 138 BGB zu messen; hier keine Sittenwidrigkeit.



Konkludenter AuftragsproduktionsV und Auskunft über Werbeeinnahmen

OLG Köln, Urteil vom 15.11.2024, Az.: 6 U 60/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- **Kein Anspruch auf Schadensersatz** wg. abgesagter Reportage in Höhe von 12.107,57 EUR (**entgangener Gewinn**)
 - Für diese weitere Produktion gibt es keinen (auch **keinen konkludenten**) **Vertrag**
 - Bloße Zahlung von Vorkosten aus Kulanz bedeutet keinen Vertragsschluss
 - Schweigen auf eine übersandte Kalkulation ist kein „konstitutives kaufmännisches Bestätigungsschreiben“, weil die Klägerin selbst noch nicht von einem Vertragsschluss zu diesem Zeitpunkt ausging.
 - **Kein pflichtwidriger Abbruch von Vertragsverhandlungen** (keine Haftung aus „culpa in contrahendo“)
 - Kein besonderes Vertrauen in Zustandekommen des Vertrages erweckt
 - Kein Abbruch der Vertragsverhandlungen ohne triftigen Grund erfolgt
 - Ersatzfähig wäre nicht der entgangene Gewinn sondern nur der „Vertrauensschaden“



Konkludenter AuftragsproduktionsV und Auskunft über Werbeeinnahmen

OLG Köln, Urteil vom 15.11.2024, Az.: 6 U 60/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- **Auskunftsanspruch steht der Klägerin zu 2 gemäß §§ 32d, e UrhG**
 - „Hinsichtlich der **Anwendbarkeit der §§ 32d, 32e UrhG** kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden“
 - Auskunftspflichtung in der ab dem 07.06.2021 geltenden Fassung gilt auch für vor dem 07.06.2021 geschlossene Verträge
 - Geschuldet ist eine **Auskunft seit Beginn der Auswertung (unechte Rückwirkung)**, sofern die Beschaffung der entsprechenden Informationen nicht mit **unverhältnismäßigem Aufwand** verbunden ist.
 - Wortlaut § 133 Abs. 3
 - Gesetzesbegründung
 - Umsetzung von Art. 27 DSM-RL, unechte Rückwirkung im Unionsrecht üblich und anerkannt
 - Teleologische Auslegung (Erwägungsgründe der DSM-RL): Auskunftsanspruch soll alle Altverträge abdecken, **unabhängig davon, ob die Werke heute noch genutzt werden.**



Konkludenter AuftragsproduktionsV und Auskunft über Werbeeinnahmen

OLG Köln, Urteil vom 15.11.2024, Az.: 6 U 60/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- **Auskunftsanspruch steht der Klägerin zu 2 gemäß §§ 32d, e UrhG**
 - Klägerin zu 2 ist **Miturheberin** (jedenfalls Regie und Kamera)
 - Klägerin hat Nutzungsrechte **entgeltlich** eingeräumt über ihren Geschäftsführer-Anstellungsvertrag.
 - In welcher Höhe die Vergütung auf die streitgegenständlichen Produktionen entfällt ist für Auskunftsanspruch unerheblich (muss erst auf zweiter Stufe bei Anspruch auf weitere Beteiligung §32a UrhG geklärt werden).
 - **Keine Subsidiarität**, da nur der Sender die Auskunft erteilen kann (Lizenzkette)
 - Beitrag zum Gesamtwerk **nicht nachrangig, hier vielmehr zentrale Werkleistungen (Regie, Kamera)**
 - Inanspruchnahme ist **nicht unverhältnismäßig**: „Der Vortrag der Beklagten erschöpft sich darin, die bloße Unverhältnismäßigkeit zu behaupten, ohne dies in irgendeiner Weise durch konkreten Sachvortrag zu unterfüttern.“



Konkludenter AuftragsproduktionsV und Auskunft über Werbeeinnahmen

OLG Köln, Urteil vom 15.11.2024, Az.: 6 U 60/24 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- **Auskunftsanspruch steht der Klägerin zu 2 gemäß §§ 32d, e UrhG**
 - Umfassenden Auskunft über Erträge und Vorteile umfasst **insbesondere auch Werbeeinnahmen**, die **im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung** der bezeichneten Sendefolgen geschalteten Werbung erzielt wurden.
 - Auf eine (direkte) **Kausalität** zwischen Werkverwertung und Erträge **kommt es nicht an**.
 - Unabhängig davon: **Hinreichender Zusammenhang zwischen der Ausstrahlung eines Werks und den im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung erzielten Werbeerlösen** (Platzierung der Werbung durch Kunden im Umfeld der Reportagen, Preisbildung durch Einschaltquoten, etc.); Verweis auf BGH, ZUM 2010, 969 - Werbung eines Nachrichtensenders, BGH ZUM-RD 2012, 192 – Das Boot;



Bearbeitung und Schrankenbestimmungen



Schadensersatz wegen nicht genehmigter Bearbeitung eines Zeitungsartikels

LG Köln, Urteil vom 15.05.2025, Az.: 14 O 442/23 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

- Der Kläger ist freier Schriftsteller.
- Die Beklagte ist Verlegerin einer Zeitung.
- Der Chefredakteur der Beklagten beauftragte den Kläger mit dem Verfassen eines Zeitungsartikels (Honorar 400 EUR).
- Gegenstand des Artikels mit investigativem Charakter über ein Unternehmen zum Thema „Greenwashing“
- Der Kläger verfasst den Artikel und übersendet ihn an die Zeitung mit dem Hinweis, dass alle Änderungen am Text mit ihm abgesprochen werden müssen.
- Einige Tage später bemerkte der Kläger, dass in der veröffentlichten Version des Artikels Textpassagen entfernt wurden und der Titel geändert wurde. Zudem wurde der Artikel ergänzt eine Anmerkung der Redaktion ergänzt: „In einer vorherigen Version dieses Textes wurde auf die losen Verbindungen zwischen A und dem B. eingegangen. Die Ausführungen waren irreführend, daher haben wir sie gelöscht.“



Schadensersatz wegen nicht genehmigter Bearbeitung eines Zeitungsartikels

LG Köln, Urteil vom 15.05.2025, Az.: 14 O 442/23 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

- Der Kläger hat einen Unterlassungsanspruch im Weg eines einstweiligen Verfügungsverfahrens bereits durchgesetzt und fordert nun mit seiner Klage
 - Ersatz der Anwaltskosten
 - (immateriellen) Schadensersatz in Höhe von 5.000 Euro



Schadensersatz wegen nicht genehmigter Bearbeitung eines Zeitungsartikels

LG Köln, Urteil vom 15.05.2025, Az.: 14 O 442/23 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Die Klage ist nur teilweise begründet
 - Der Artikel ist als Sprachwerk **urheberrechtlich geschützt** (§ 2 UrhG)
 - „Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, ein Thema darzustellen, und der Vielzahl der Ausdrucksmöglichkeiten ist bei Zeitungsartikeln in aller Regel von einer persönlichen geistigen Schöpfung des Autors auszugehen.“
 - Keine bloße Aneinanderreihung von Fakten, die nicht schutzfähig wäre.
 - Durch die Änderungen der Redaktion wurde der Artikel entstellt (§ 14 UrhG). Eine **Entstellung** liegt vor,
 - wenn der geistig-ästhetische Gesamteindruck des Werks beeinträchtigt wird,
 - die Beeinträchtigung geeignet ist, die Interessen des Urhebers zu gefährden
 - und eine Interessenabwägung zulasten des Beeinträchtigenden ausfällt.



Schadensersatz wegen nicht genehmigter Bearbeitung eines Zeitungsartikels

LG Köln, Urteil vom 15.05.2025, Az.: 14 O 442/23 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Eine **Entstellung (Rechtsverletzung)** liegt vor:
 - Der Gesamteindruck des Werks wurde durch die Änderungen in journalistisch-erzählerischer wie in sprachlicher Hinsicht erheblich verändert.
 - Durch die Änderungen könnte der Eindruck entstehen, der Autor habe nicht sauber recherchiert oder sei parteiisch.
 - Die Interessenabwägung fällt zugunsten des Autors aus, da die Redaktion den bearbeiteten Artikel noch einmal hätte vorlegen können oder eben nicht veröffentlichen müssen. Die Zeitung hatte **kein Bearbeitungsrecht**; selbst wenn sie eines hätte, dann wäre eine Entstellung als Eingriff in den Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht von einem Bearbeitungsrecht gedeckt.
- Die Zeitung handelte zumindest **fahrlässig (Verschulden)**, weil sie hätte wissen müssen, dass der Artikel nicht ohne die Zustimmung des Autors verändert werden darf.



Schadensersatz wegen nicht genehmigter Bearbeitung eines Zeitungsartikels

LG Köln, Urteil vom 15.05.2025, Az.: 14 O 442/23 (nicht rechtskräftig)

Entscheidung

- Eine **Schadensersatzanspruch** besteht nur in Höhe von 1.200 Euro (plus Rechtsanwaltskosten):
 - Es handelt sich hier um einen immateriellen Schaden, keinen Vermögensschaden.
 - Eine Entschädigung in Geld setzt voraus, dass es sich um einen **schwerwiegenden Eingriff** handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann.
 - Der Eingriff ist schwerwiegend (Ruf als Journalist in Gefahr).
 - Bloßes Unterlassen ist keine Genugtuung.
- Die Zeitung handelte zumindest **fahrlässig (Verschulden)**, weil sie hätte wissen müssen, dass der Artikel nicht ohne die Zustimmung des Autors verändert werden darf.
- Betrag wird nach **freier Überzeugung** des Gerichts bestimmt
 - Gericht orientiert sich an der Vergütung (400 Euro) und hält das **dreifache Honorar** für angemessen (1.200 Euro). Eine Entstellung ist „schlimmer“ als die Verletzung des Nennungsrechts (Verdoppelung der Vergütung).



Zitatrecht, Pastiche



»Reaction Videos« Zitat ohne Urheberangabe unzulässig

LG Köln, Urteil vom 06.09.2024, Az. 14 O 291/24

Sachverhalt

- Antragsteller veröffentlicht auf einer Videoplattform drei Reaction-Videos (politischer Kontext), die fremde Filmaufnahmen enthalten.

Reaction-Video (Perplexity): „Ein **Reaction Video** ist ein Webvideo, das die Reaktionen einer oder mehrerer Personen auf ein bestimmtes Ereignis, wie ein anderes Video, eine Nachricht oder ein Musikstück, zeigt. Diese Videos sind vor allem auf Plattformen wie YouTube, Twitch und TikTok beliebt. Der Fokus liegt dabei nicht auf dem Ereignis selbst, sondern auf den Emotionen und Meinungen der reagierenden Personen.“

- Die Reaction-Videos enthalten zwar Angaben zur Quelle der fremden Bildaufnahmen, nicht aber den Namen des Urhebers.
- Die Reaction-Videos werden **von der Plattform gelöscht**, der Antragssteller erhält eine Urheberrechtsverwarnung.
- Hiergegen wehrt sich der Antragsteller und beantragte eine einstweilige Verfügung.



»Reaction Videos« Zitat ohne Urheberangabe unzulässig



§ 63 Quellenangabe

- (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, **51**, 58, 59 sowie der §§ 60a bis 60c, 61, 61c, 61d und 61f **vervielfältigt oder verbreitet** wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung oder Verbreitung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur **Quellenangabe entfällt**, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweit bekannt ist oder im Fall des § 60a oder des § 60b Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern.
- (2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die **öffentliche Wiedergabe** eines Werkes zulässig ist, ist die **Quelle** deutlich anzugeben, wenn und soweit die **Verkehrssitte** es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, **51**, 60a bis 60d, 61, 61c, 61d und 61f sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a **ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers** stets anzugeben, es sei denn, dass dies **nicht möglich** ist.
- (3) (...)



»Reaction Videos« Zitat ohne Urheberangabe unzulässig

LG Köln, Urteil vom 06.09.2024, Az. 14 O 291/24

Entscheidung

- Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- Bei den fremden Filmaufnahmen handelt es sich zumindest um Laufbilder (§ 95 UrhG).
- Der Antragsteller hat die fremden Filmaufnahmen öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG).
- Der Antragsteller kann sich auf keine Schrankenbestimmung berufen.



»Reaction Videos« Zitat ohne Urheberangabe unzulässig

LG Köln, Urteil vom 06.09.2024, Az. 14 O 291/24

Entscheidung

▪ Kein zulässiges Zitat mangels Urheberangabe.

- Voraussetzungen des Zitatrechts nach § 51 UrhG liegen grundsätzlich vor, da sich der Antragsteller mit den verwendeten Filmausschnitten **inhaltlich auseinandersetzt** und sie im Rahmen der eigenen Meinungskundgabe **kommentiert (Belegfunktion)**.
- ABER: Anforderungen an die **Quellenangabe nach § 63 Abs. 2 S. 2 UrhG** wurden nicht vollständig erfüllt.
 - Hier lediglich Hinweis auf Quelle, aber nicht auf Urheber.
 - In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe ist bei einem Zitat aber die Angabe der **Quelle und des Urhebers** erforderlich, es sei denn, das ist **nicht möglich**.
 - Auf die **Verkehrssitte** (§ 63 Abs. 2 S. 1 UrhG) kommt es dabei nicht an. Strengere Anforderungen beim Zitat: „Quelle einschließlich des Namens des Urhebers ist stets anzugeben“.



»Reaction Videos« Zitat ohne Urheberangabe unzulässig

LG Köln, Urteil vom 06.09.2024, Az. 14 O 291/24

Entscheidung

- **Kein zulässiges Zitat** mangels Urheberangabe
 - **Unmöglichkeit** resultiert nicht bereits daraus, dass der Name des Urhebers bei der hier verwendeten Quelle nicht angegeben wurde:
 - § 63 Abs. 1 S. 3 („analog“) setzt voraus, dass die Quelle bzw. der Name des Urhebers dem Verwender „nicht anderweitig bekannt“ ist, woraus sich ebenfalls eine **Erkundigungspflicht** ergibt.
 - Antragsteller hat die Laufbilder von der **Erstquelle** übernommen und **nicht von einer Sekundärquelle**, die **berechtigterweise auf die Urheberangabe verzichten durfte** (Sonderfall EuGH – Painer/Standard).



»Reaction Videos« Zitat ohne Urheberangabe unzulässig

LG Köln, Urteil vom 06.09.2024, Az. 14 O 291/24

Entscheidung

- **Kein zulässiges Zitat** mangels Urheberangabe.
 - Ein Fall der **Unmöglichkeit** liegt nicht vor.
 - **Begriff** der Unmöglichkeit ist nicht konkret höchstgerichtlich definiert, es bedarf einer Einzelfallbetrachtung.
 - **Beweislast** für Unmöglichkeit der Quellenangabe liegt bei demjenigen, der sich darauf beruft.
 - Konkreter **Vortrag erforderlich**, welche **Anstrengungen zur Ermittlung des Urhebers** unternommen wurden (Recherchepflicht).
 - **Nachfrage** beim Kanalbetreiber (Quelle) möglich und zumutbar.
 - Befürchtung politischer Anfeindungen rechtfertigt nicht, Nachfrage zu unterlassen; Nachfrage ist auch ohne Preisgabe persönlicher Daten möglich.
 - **Hätte Kanalbetreiber auf Anfrage keine Auskunft erteilt, käme Unmöglichkeit in Betracht.**
 - Fehlende Urheberangabe macht die Werknutzung **insgesamt unzulässig** (EuGH – Painer/Standard).



»Reaction Videos« Zitat ohne Urheberangabe unzulässig

LG Köln, Urteil vom 06.09.2024, Az. 14 O 291/24

Entscheidung

▪ **Kein Pastiche** (§ 51a UrhG)

- Die Voraussetzungen eines Pastiche noch **nicht höchstgerichtlich geklärt.**
- Reaction-Videos lassen sich grundsätzlich durchaus in die in der Gesetzesbegründung genannten Kulturtechniken wie Remixes oder Memes einreihen.
- Aber vorliegend **kein Fall von »Humor, Stilnachahmung oder Hommage«**, sondern politischer Meinungskampf:
„Eine Art von Humor, (...), ist zwar wahrnehmbar, dies aber eher nur als Stilmittel der Kommentierung. Mit anderen Worten: der Antragsteller macht sich aus seiner Position über die politischen Gegner lustig, was nach Ansicht der Kammer kein besonders schützenswerter Beitrag zum Meinungskampf ist und zudem urheberrechtlich wenig bedeutungsvoll erscheint.“
- Vorliegend auch **keine künstlerische Auseinandersetzung:**
„...nicht künstlerisches Videomaterial wird in einer nicht künstlerischen Auseinandersetzung kommentiert...“



Urheberrechtsverletzung wegen Zitaten in Lehrerhandreichung zu einem Roman

OLG Nürnberg, Urteil vom 26.08.2025, Az.: 3 U 1451/24

Sachverhalt

- Klägerin ist Verlegerin des Jugendromans, dessen Taschenbuchausgabe 488 Seiten umfasst.
- Beklagte ist ein Fachverlag für Unterrichtsmedien.
- Beklagte gibt Sekundärliteratur in Form von Handreichungen für Lehrer heraus, u.a. auch zu dem Jugendroman. Die Handreichung umfasst 149 Seiten und enthält
 - auf den Seiten 10-12 eine Darstellung der Hauptfiguren
 - auf Seite 13 eine Zusammenfassung des Romans
 - auf den Seiten 22/23 ein „Zitate-Spiel“ mit 20 Originalzitaten (je 4 bis 8 Zeilen)
 - auf Seiten 146/147 einen Vorschlag für eine Klassenarbeit mit einem Originalauszug aus dem Roman (dort S.358-361), zu dem den Schülern Aufgaben gestellt werden.
- Klägerin sieht ihr Vervielfältigungsrecht verletzt (Darstellung Charaktere, Fabel und wörtliche Textwiedergabe) und klagt auf Auskunft, die Feststellung eines Schadensersatzanspruch und Erstattung von Abmahnkosten.



Urheberrechtsverletzung wegen Zitaten in Lehrerhandreichung zu einem Roman

OLG Nürnberg, Urteil vom 26.08.2025, Az.: 3 U 1451/24

Entscheidung

- Die Klage ist **teilweise begründet**.
- Die Klägerin ist über den Verlagsvertrag mit der Autorin Inhaberin des exklusiven (ausschließlichen) Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung und damit auch berechtigt, gegen unfreie Bearbeitungen vorzugehen (überschießendes Verbotsrecht).
- **Keine Rechtsverletzung** stellt die **Zusammenfassung des Romans** und die **Wiedergabe der Charaktere** dar; es handelt sich hierbei um eine **freie Benutzung mit hinreichendem Abstand** (23 Abs. 1 S. 2 UrhG),
 - weil es sich um eine **massive Reduzierung** handelt,
 - weil beides mit einer **gedanklichen Durchdringung, Bewertung und Auswahl** verbunden ist
 - weil ausschließlich **eigene Worte** verwendet werden.



Urheberrechtsverletzung wegen Zitaten in Lehrerhandreichung zu einem Roman

OLG Nürnberg, Urteil vom 26.08.2025, Az.: 3 U 1451/24

Entscheidung

- Bei einer solchen Zusammenfassung eines Romans und der Wiedergabe der Charaktere **„verblassen“** die entlehnten **eigenpersönlichen Züge** des geschützten Romans, obwohl die Fabel des Romans weiterhin erkennbar bleibt.
- Bei einer gegenteiligen Auffassung dürften Zusammenfassungen von Romanen nie ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden, weil es naturgemäß nie gelingen wird, auf die Wiedergabe der Fabel zu verzichten.



Urheberrechtsverletzung wegen Zitaten in Lehrerhandreichung zu einem Roman

OLG Nürnberg, Urteil vom 26.08.2025, Az.: 3 U 1451/24

Entscheidung

- Eine **Rechtsverletzung** ergibt sich aus dem „**Zitate-Spiel**“ und der fast eine DIN A4-Seite einnehmenden **Textpassage** in der Klassenarbeit.
 - Übernahme ist **nicht** vom **Zitatrecht** des § 51 UrhG gedeckt.
 - Voraussetzung eines Zitats ist eine **Belegfunktion**, d.h. es muss ein (notwendiges) Hilfsmittel zum **Verständnis einer eigenen Darstellung** sein.
 - Die notwendigen eigenständigen Ausführungen würden hier aber von den Schülern erfolgen und nicht vom Verfasser der Handreichung.
 - Übernahme ist nicht von der Schranke des § 51a UrhG als **Pastiche** gedeckt.
 - Eine Pastiche verlangt eine **gewisse (künstlerische) Auseinandersetzung** mit dem vorbestehenden Werk, was bei bloßen Zitaten bzw. Auszügen nicht der Fall ist.
 - Übernahme ist nicht vom „**Schulbuchparagraf**“ (**§ 60b UrhG**) gedeckt
 - Eine Lehrerhandreichung fällt nicht unter die Ausnahme, weil sie **kein Sammelwerk** darstellt.



Pastiche beim EuGH

Schlussanträge des Generalstaatsanwalts vom 17. Juni 2025, Az.: C 590/23 – Metall auf Metall

Ergebnis

„Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die Fragen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) wie folgt zu beantworten:
Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass

- der Begriff „**Pastiche**“ im Sinne dieser Vorschrift **künstlerische Schöpfungen** erfasst, die
 - (1) **an ein oder mehrere bestehende Werke**, ein Genre, einen Künstler oder eine Schule **erinnern**, indem seine (bzw. ihre) charakteristische „ästhetische Sprache“ übernommen wird,
 - (2) gegenüber der imitierten Quelle **wahrnehmbare Unterschiede** aufweisen und
 - (3) **als Nachahmung erkennbar** sein sollen.

Der mit dieser offenen stilistischen Nachahmung verfolgte **Zweck ist hingegen unerheblich**. Die Nutzung geschützter Elemente aus Werken oder anderen Schutzgegenständen, wie z. B. „Samples“ aus Tonträgern, fällt unter die entsprechende Ausnahmeregelung, sofern sie zu einer künstlerischen Schöpfung führt, die diese wesentlichen Merkmale aufweist.

- Die Nutzung eines geschützten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands als „zum Zwecke von ... Pastiches“ im Sinne dieser Vorschrift erfolgt, wenn der Charakter dieser Nutzung als „Pastiche“ **für denjenigen erkennbar** ist, dem das in Bezug genommene geschützte **Material bekannt ist** und der das für die Wahrnehmung des „Pastiches“ erforderliche **intellektuelle Verständnis** besitzt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!